



Wein  
und mehr...

# AmtsBlatt

Stadt Schwaigern

[www.schwaigern.de](http://www.schwaigern.de)

Nummer 19

Freitag, 8. Mai

Jahrgang 2020



Im Leintalzo,  
auch bekannt als „Affenzoo“,  
werden neben den Schimpansen  
die putzigen Kapuzineräffchen,  
bunte Mandrills und die akrobatisch  
schwingenden Gibbons gehalten.  
Pfauen und Hühner laufen frei  
im Park. In den Volieren flattern  
Papageien und Sittiche und in der  
großen Flugvoliere waten  
rote Ibisse durchs Wasser.  
Der Haustierbereich beheimatet  
Schafe, Ziegen, Ponys, Kaninchen  
und Meerschweinchen.  
Wasser- und Landschildkröten  
leben auf dem Gelände mit  
zahlreichen Biotopen, Teichen  
und Tümpeln.

## Leintalzo

...mit der größten Schimpansengruppe Deutschlands **SCHWAIGERN**

Nach mehrwöchiger Schließzeit öffnet der Leintalzo seine Tore wieder für Besucher mit gewissen Einschränkungen: jede Familie bleibt für sich | begrenzte Besucherzahl | Erkundung auf Rundwegen | Tierhäuser bleiben vorläufig geschlossen | bitte Masken mitbringen | eingeschränkte Gastronomie | keine Schaufütterungen | Tiere dürfen nicht gefüttert werden.

Öffnungszeiten 10-18 Uhr, es gelten die bekannten Eintrittspreise.

Aktuelle Entwicklungen entnehmen Sie bitte der Homepage [www.tierpark-schwaigern.de](http://www.tierpark-schwaigern.de)  
**Der Leintalzo Schwaigern, Freundenmühle 1, freut sich auf Ihren Besuch.**



## Fernsprechanalysen

### Stadtverwaltung Schwaigern

info@schwaigern.de, amtsblatt@schwaigern.de,  
www.schwaigern.de

Zentrale 21-0

### Geänderte Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

aus aktuellem Anlass: (infektionsschützende Maßnahmen  
gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2, Corona)

Montag bis Freitag .....08.00 – 12.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag .....14.00 – 16.00 Uhr

**FEUERWEHR** Notruf 112

**POLIZEI** Notruf 110

Polizeiposten Leintal (7.30 – 16.30 Uhr) 810630

Polizeirevier Lauffen 07133/2090

### UNFALLRETTUNGSDIENSTE

Notruf 112

Krankentransport (mit Mobiltelefon 07131-19222) 19222

### BEREITSCHAFTSDIENSTE bei:

**Stromausfall:** EnBW Regional AG 0800/3629477

**Störung der Wasserversorgung:** 0172-6330059

Schwaigern, Stetten, Niederhofen 0173-3004981

Massenbach 0173-3004981

**Störung der Gasversorgung:** 07131/56-2562

Stadtwerke Heilbronn 07131/56-2588

Nach Dienstschluss 07131/56-2588



## Ärztlicher Bereitschaftsdienst

### Was tun bei Verdacht auf Coronavirus Infektion?

Um Ansteckungen zu vermeiden, bleiben Sie bitte zunächst zu Hause, kommen nicht in die Arztpraxis und halten telefonisch Rücksprache mit Ihrem Hausarzt. Ist der nicht zu erreichen, muss der kassenärztliche Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117) angerufen werden.

**Hotlines** für allgemeine Fragen zum Thema Coronavirus:

– Landratsamt 07131/994 8050, Montag – Freitag 8 – 16 Uhr

– Landesgesundheitsamt 0711/904-39555, Montag – Sonntag 9 – 18 Uhr

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

– Montag bis Freitag 19.00 – 22.00 Uhr

– Samstag, Sonntag, Feiertag 08.00 – 22.00 Uhr

**Tel. 116 117** (bundeseinheitliche Rufnummer)

oder **Notfallpraxis Brackenheim im Krankenhaus**

**Direktwahl: 07135/9360821**

**Wendelstraße 11, 74336 Brackenheim**

– Montag bis Sonntag ab 22.00 Uhr

**Notaufnahme Klinik am Gesundbrunnen Heilbronn**

(keine Voranmeldung möglich)

### Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag bis Freitag von 19 bis 22 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn (keine Voranmeldung möglich).

Außerhalb dieser Öffnungszeiten über die Rettungsleitstelle Heilbronn, Tel. 19222.

– Am Wochenende und an Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn Am Gesundbrunnen (keine Voranmeldung möglich). Außerhalb dieser Öffnungszeiten über die Rettungsleitstelle Heilbronn, Tel. 19222.

### Kostenfreie Onlinesprechstunde

von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten (nur für gesetzlich Versicherte): **0711-96589700 oder docdirekt.de**

Montag bis Freitag 9.00 – 19.00 Uhr

**Zahnärztlicher Notfalldienst**, Tel. 0711/7877712.

### Augenärztlicher Notdienst

Tel. 116 117 (bundeseinheitliche Rufnummer)

### Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

Samstag, Sonntag und Feiertag von 10 – 20 Uhr in der HNO-Notfallpraxis an der HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen, Am Gesundbrunnen 20 – 26, Heilbronn, ohne Voranmeldung.

### Renten-Sprechtag im Rathaus Schwaigern

Immer am 3. Dienstag im Monat, 9 – 12 + 14 – 18 Uhr im Bürgerbüro. Beratung, Antragstellung und Unterstützung bei Rentenangelegenheiten durch einen Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung. Anmeldung: Gesa Kress, Tel. 2128, gesa.kress@schwaigern.de

### JuLe Jugendhilfe im Lebensfeld

Mo. – Fr. 11 – 17 Uhr (außer in den Ferien), Stettener Str. 1 (im Bahnhof), Tel. 8129561.

### Diakoniestation Leintal

Zeppelinstr. 33, Schwaigern. – Häusliche Krankenpflege rund um die Uhr, Nachbarschaftshilfe, hauswirtschaftl. Versorgung, Essen auf Rädern, Tel. 97300,

– IAV-Stelle, Tel. 973011

– Außensprechstunde der Diak. Bezirksstelle jeden Mittwoch von 10.00 – 12.00 Uhr, Tel. 973019. Kostenlose Beratung in persönlichen, sozialen oder finanziellen Fragen.

### Häusliche Krankenpflege Kaltenmaier

Betreuung in Grund- und Behandlungspflege, Nachbarschaftshilfe und hauswirtschaftl. Versorgung, Essen auf Rädern; Lindenstraße 7, Schwaigern, Tel. 920100, Fax 920102.

### Ökumenischer Hospizdienst Leintal

Ehrenamtlicher Einsatz geschulter Hospizhelfer/-innen für – Besuche und Sitzwachen bei schwerkranken und sterbenden Menschen – Unterstützung von Angehörigen und Freunden.

Kontakt. Petra Flake, Koordinatorin, Zeppelinstr. 33, Schwaigern, Hospiz-Tel. 973012, Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr und Mi. + Do. 15 – 17 Uhr.

### Suchtberatung

Sprechstunde bei der Suchtkrankenhilfe immer am 1. Freitag des Monats, 17 – 19 Uhr, im ASB-Haus für Pflege und Gesundheit, Zeppelinstr. 20 – 22 im 1. OG. Infotelefon 07138/9861068.

### Psychologische Beratungsstelle

Sprechstunden für Erziehungsberatung in der Diakoniestation Leintal, Zeppelinstr. 33, Schwaigern. Terminabsprache unter Tel. 07131/964420, Kreisdiakonieverband Heilbronn.

### Herausgeber: Stadt Schwaigern

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Stadtverwaltung Schwaigern ist der/die Bürgermeister/in oder sein/ihr Vertreter im Amt, für den Teil Kirchliche Nachrichten und Vereinsmitteilungen die Kirchen und Vereine; für die Veröffentlichung der Fraktionen die jeweiligen Fraktionssprecher, für den Inhalt der Texte der Parteien und Verbände ausschließlich die Parteien und Verbände, für den Anzeigenteil Verlagsdruck Kubsch GmbH, Stettener Straße 13, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536, Fax 5633, E-Mail: verlagsdruck-kubsch@t-online.de, www.verlagsdruck-kubsch.de

**Redaktionsschluss: mittwochs, 10.00 Uhr**



Stadt Schwaigern



## Veranstaltungen

### Folgende Veranstaltungen wurden **ABGESAGT**:

- 08.05. Jahreshauptversammlung, DRK Deutsches Rotes Kreuz
- 8. – 10.5. Maiturnier – Großes Reit- und Springturnier, Reiterverein
- 09.05. Führung „Stunde der Gartenvögel“, NABU

- 10.05. Konfirmation Gruppe Nord, ev. Kirchengemeinde Schwaigern
- 11.05. Mitgliederversammlung, Förderverein Ev. Stadtkirche

### Notdienst der Apotheken

- 08.05. Hubertus-Apotheke, Kronenstr. 7, 75057 Kürnbach, Tel. 07258/92376
- 09.05. Stromberg-Apotheke, Weilerer Str. 6, 74374 Zaberfeld, Tel. 07046/930123
- 10.05. Rosen-Apotheke, Brettener Str. 36, 75031 Eppingen, Tel. 07262/1858
- 11.05. Schloss-Apotheke am Marktplatz, Marktplatz 7, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/810620
- 12.05. Engel-Apotheke, Bismarckstr. 4, 75031 Eppingen, Tel. 07262/1888
- 13.05. Burg-Apotheke, Gartenstr. 12, 75056 Sulzfeld, Tel. 07269/292
- 14.05. Schloss-Apotheke, Samuel-Friedrich-Sauter-Str. 2, 75038 Oberderdingen (Flehen), Tel. 07258/7490

### Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2

#### (Corona-Verordnung – CoronaVO)<sup>1</sup>

vom 17. März 2020 (in der ab 4. Mai 2020 gültigen Fassung) Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet

#### § 1 Einschränkung des Betriebs an Schulen

- (1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
  2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
  3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:
1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
  2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
  3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
    - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
    - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
  4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.



### Amtliche Bekanntmachungen

#### Öffnung von öffentlichen Spielplätzen ab 08.05.2020

Ein Ergebnis der Beratung zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefs der Länder am 30.04.2020 ist die Öffnung der Spielplätze. Die Landesregierung hat mit der siebten Änderung der Corona-Verordnung den rechtlichen Rahmen für die Öffnung der öffentlichen Spielplätze geschaffen. Die Stadt Schwaigern wird die öffentlichen Spielplätze ab 07.05.2020 öffnen. Um das Risiko einer Übertragung des Coronavirus auf Spielplätzen möglichst gering zu halten, ist die Beachtung einiger Regeln von besonderer Bedeutung. Diese sind das Abstandsgebot, die Zugangsbegrenzung und die Aufsicht durch die Eltern oder Betreuungspersonen. Zwischen Personen ist, wo immer dies möglich ist, ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Ansonsten gelten die allgemeinen Regelungen der Corona-Verordnung des Landes. Die zulässige Höchstzahl der Kinder auf dem Spielplatz wird seitens der Verwaltung ermittelt und für jeden Spielplatz festgelegt. Entsprechende Ausgänge finden Sie an jedem Spielplatz. Eine Zugangsbegrenzung ist erforderlich um das Infektionsrisiko zu reduzieren. Erwachsene Begleitpersonen werden nicht in die maximale Belegungszahl eingerechnet, da sie sich oft am Rande des Spielgeländes aufhalten, bzw. beim Spielen mit dem Kind aus dem eigenen Haushalt keinen Abstand einhalten müssen. Der Spielplatz darf nur von Kindern in Begleitung von Erwachsenen genutzt werden. Die Benutzung von Spielplätzen durch Kinder ist nur unter Aufsicht der Eltern oder Betreuungspersonen zulässig, um auch unter infektionspräventiven Gesichtspunkten eine verantwortungsvolle Nutzung der Spielplätze durch die Kinder zu gewährleisten. Wir bitten alle, die Regeln einzuhalten. Es werden regelmäßig Kontrollen durchgeführt. Sollte bei den Überprüfungen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten werden, behält sich die Stadtverwaltung vor, die Spielplätze zum Schutz der Kinder und Eltern wieder zu schließen.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

- (2a) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.
- (3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
  2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

### **§ 1a Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen**

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von

1. Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und
2. Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

### **§ 1b Erweiterte Notbetreuung**

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

- (2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
1. einen Beruf ausüben, dessen zugrunde liegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabkömmlich sind oder
  2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind

und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbstständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

- (3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
  2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
  3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

- (4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.
- (5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- (6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.
- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
  2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
  3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
  4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
  5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundes-

wehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

6. Rundfunk und Presse,
  7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
  8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
  9. das Bestattungswesen.
- (9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

#### **§ 1c Ausschluss von der Teilnahme, Betretensverbot**

- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

#### **§ 1d Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
  2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wieder aufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen,
  3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
  2. für die in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

#### **§ 2 Hochschulen, Akademien des Landes**

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 10. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wieder aufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 10. Mai 2020 geschlossen.

- (2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 10. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.
- (4) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.
- (5) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
  2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (6) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (7) Die vorstehenden Absätze gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

#### **§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen**

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 10. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und
  2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und all-gemein in Einkaufszentren
- eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 10. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
  2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
  2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, oder
  3. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes
- zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 4 getroffen werden. Im Fall von Satz 1 Nummer 3 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
  2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

### § 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,

2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
  3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
  4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
- sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

### § 4 Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 10. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
  1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
  2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
  3. Kinos,
  4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
  5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
  - 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z. B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z. B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
  6. Jugendhäuser,
  7. (aufgehoben)
  8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
  9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
  10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdieleen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
  11. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
  12. (aufgehoben)
  13. öffentliche Bolzplätze,
  14. Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios sowie Sonnenstudios,
  15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
  16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium ausnahmsweise nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz zu gestatten.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
  1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdieleen,
  2. Abhol- und Lieferdienste,
  3. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung findet,

4. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
  5. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
  6. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
  7. Autokinos,
  8. zoologische und botanische Gärten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
  9. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem SGB III oder dem SGB II geförderten Bildung, zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
  10. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist, und
  11. öffentliche Spielplätze ab dem 6. Mai 2020.
- (4) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.
- (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe und Handwerker festzulegen.
- (6) Für Bildungseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 9 gelten abweichend von Absatz 4 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 3 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt
1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
  2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
  3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen – Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
  4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die

Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,

5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz,
8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 Fahrlehrergesetz einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 Fahrlehrergesetz,
9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und
10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem SGB III oder SGB II geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach SGB III oder SGB II gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.

Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

- (7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

#### **§ 4a Einrichtungen nach § 111a SGB V**

- (1) In allen Einrichtungen nach § 111a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen bis 10. Mai 2020 untersagt.
- (2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.
- (3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

#### **§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen**

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

#### **§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen**

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
  2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
  3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (4a) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Ein-

richtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
    - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
    - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
  2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
  3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

#### **§ 7 Betretungsverbote**

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

#### **§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz**

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.
- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
  2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
  3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und

4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
- 1a. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums erlassene Bestimmung nicht einhält,
8. (aufgehoben)
9. (aufgehoben)
10. entgegen § 4 Absatz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- 10a. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

### § 11 Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler

<sup>1</sup> nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 2 der Siebten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 02. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

## Bürgersprechstunde mit Bürgermeisterin Sabine Rotermund



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, der Bürgersprechtag am 19.05.2020 in Schwaigern wurde aufgrund der aktuellen Situation abgesagt.

Natürlich ist auch mir das persönliche Gespräch am liebsten, aber momentan sind wir alle angehalten, direkte Kontakte möglichst zu vermeiden.

Selbstverständlich bin ich weiterhin für Sie erreichbar und stehe zur

Besprechung Ihrer Anliegen, Anregungen und Fragen unter der Telefonnummer 07138/2152 zur Verfügung.

Ihre Sabine Rotermund

## Aus der Arbeit des Gemeinderates

Am **Freitag, 24. April 2020**, fand eine Gemeinderatssitzung in der Horst-Haug-Halle Schwaigern statt. Anwesend waren Bürgermeisterin Sabine Rotermund als Vorsitzende und bis zu 24 Stadträtinnen und Stadträte.

Die ausführlichen Unterlagen zur Sitzung finden Sie im Ratsinformationssystem des Gemeinderates der Stadt Schwaigern unter [Rathaus/Gemeinderat/Infoportal/Ratsinformationssystem](#).

Bürgermeisterin Frau Rotermund begrüßte zunächst alle Teilnehmer und verwies auf die geltenden Hygienemaßnahmen sowie die ausliegende Teilnehmerliste. Anschließend ging sie auf die aktuelle Corona-Krise ein und bedankte sich bei allen, die durch das Einhalten der Vorkehrungen zur Eindämmung des Virus beitragen und in ihrer Freizeit Hilfsbedürftige unterstützen. Außerdem bedankte sich die Vorsitzende bei allen Dienstleistern, Geschäften und Betrieben. Sie appellierte an die Bürgerinnen und Bürger, die Angebote vor Ort zu nutzen und die ansässigen Unternehmen zu unterstützen. Aussagen zu den Auswirkungen der Krise auf den Haushalt der Stadt seien frühestens nach der Maisteuerschätzung möglich. Anschließend müsse zusammen mit dem Gemeinderat entschieden werden, welche geplanten Maßnahmen umgesetzt werden und welche ggf. verschoben werden müssen. Kämmerer Diehm ging anschließend auf die aktuelle Haushaltslage ein. Die Pandemie werde sich insbesondere auf den Gemeindeanteil der Einkommensteuer und Gewerbesteuer auswirken. Verlässlichere Zahlen werde die Maisteuerschätzung hervorbringen. Der Haushaltsnachtrag solle noch vor der Sommerpause eingebracht werden.

### Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner hat eine Frage zur Beschilderung des Landschaftsschutzgebiets Leintal mit Seitentälern. Er fragt, warum neue Landschaftsschutzgebietsschilder aufgestellt wurden.

Die Vorsitzende antwortet, dass es keine neue Ausweisung der Schilder gegeben habe. Sie sagt die Nachfrage beim Landratsamt zu. Eine Prüfung im Nachgang der Sitzung hat ergeben, dass alte Schilder ersetzt sowie Standorte korrigiert und angepasst wurden. Da sich in den letzten Jahrzehnten die Ausbaustufen mancher Wege geändert haben, sind teilweise auch neue Schilder hinzugekommen.

Der Einwohner möchte weiter wissen, warum in Stetten eine Einengungsstelle errichtet wurde.

Die Vorsitzende sagt, die Einengung in Stetten diene dazu, die Gefahr im Straßenverkehr zu minimieren und die Querung der Straße zu erleichtern. Die Anbringung des Leitelements ermögliche, dass Personen weiter in die Fahrbahn eintreten können und damit die Sicht auf ankommende Fahrzeuge verbessert werde.

### Sanierung der Grundschule Stetten

**Grundsatzbeschlüsse zur weiteren Planung der Sanierung; hier: Art der Wärmeerzeugung; Errichtung einer Containerschule als Übergangsschule, Variante 1 Kauf der Container/ Variante 2 Mieten der Container; Errichtung einer Mensa für die Grundschule Stetten: a) Standort der Mensa für die Grundschule in der Mehrzweckhalle Stetten / b) Errichtung der Mensa im Zuge der Sanierung der Mehrzweckhalle Stetten; Aufzugsanlage für die Grundschule Stetten als „Homelift“**

1. In der Gemeinderatssitzung vom 17.11.2017 wurden vom Architekturbüro Martin Dertinger, HN-Frankenbach sechs Varianten zur Wärmeerzeugung vorgestellt. Im Laufe der fortschreitenden Planung haben sich zwischenzeitlich weitere Varianten zur Wärmeerzeugung für die Grundschule Stetten ergeben. Nach Gegenüberstellung und Auswertung der verschiedenen Varianten zur Wärmeerzeugung hat sich als wirtschaftlichste Variante, gerechnet über den Zeitraum von 20 Jahren, die Variante 8.1 Luftwärmepumpe mit Elektrodurchlauferhitzer und Photovoltaikanlage herausgestellt. Eine zusätzliche Förderung durch die Inanspruchnahme eines Tilgungszuschusses bei der KfW-Bank wäre ebenfalls möglich. Die indexierten Gesamtkosten (Index I) Stand 05.03.2020 für die Generalsanierung der Grundschule Stetten belaufen sich auf 3.982.606 Euro mit einem Aufzug gemäß Aufzugsrichtlinien.

2. Im Zuge der Sanierung der Grundschule Stetten wird eine Übergangsunterbringung für die Schule erforderlich. Diese soll in Form einer Containerschule bereitgestellt werden. In Betracht einer Bauzeit von ca. 14 Monaten ergeben sich 2 Varianten zur Umsetzung einer Containerschule.

- Variante 1 – Mieten der Containerschule über einen Zeitraum von 14 Monaten
- Variante 2 – Kauf der Containerschule

Eine Entscheidung zum Kauf der Containerschule in der momentan geplanten Form wurde aufgrund der aktuellen Situation verschoben. Es sei unklar, ob beim Unterrichten in den Containern alle erforderlichen Hygienemaßnahmen sowie die Abstandsregelung eingehalten werden könne.

3. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung des Bildungssystems ist die Einrichtung einer Mensa im Bereich einer Grundschule für ein etwaiges Ganztagsangebot ein wichtiger Bestandteil. Daher schlägt die Verwaltung vor, im Zuge der Sanierung der Grundschule Stetten die Einrichtung einer Mensa zu diskutieren und den Standort zu beschließen. Im Zuge der Sanierung der Grundschule Stetten, stellt sich die Frage, ob oder inwieweit eine Mensa geplant bzw. eingerichtet werden soll. Es ergeben sich zwei alternative Möglichkeiten: die Realisierung der künftigen Mensa a) in der Mehrzweckhalle oder b) in der Grundschule Stetten. Unter Berücksichtigung der Kosten und des Synergieeffektes einer Mensa in Verbindung der Küchennutzung in der Mehrzweckhalle Stetten wird vorgeschlagen, den Mensabetrieb für die Grundschule Stetten künftig in der Mehrzweckhalle einzurichten. Die Einrichtung der Mensa in der Mehrzweckhalle würde dann im Zuge der Sanierung der Mehrzweckhalle Stetten umgesetzt werden. Diese Vorgehensweise wurde mit der Schulleitung besprochen und ist aus Sicht dieser auch vorstellbar.

4. Im Zuge der Sanierung der Grundschule Stetten wird es erforderlich einen Aufzug gemäß barrierefreiem Bauen für öffentlich zugängliche Gebäude einzubauen. Hierbei gibt es die Möglichkeit, einen Aufzug gemäß Aufzugsrichtlinie (Gesamtkosten ca. 118.800 Euro/brutto) oder eine Aufzug als „Home-lift“ (Gesamtkosten ca. 108.200 Euro/brutto) einzubauen. Unter Berücksichtigung relevanter Kriterien empfiehlt die Verwaltung den Einbau einer Aufzugsanlage als „Homelift“.

5. Wie bereits oben unter 1. ausgeführt, besteht die Möglichkeit ein Förderdarlehen (Darlehen mit Tilgungszuschuss) in Anspruch zu nehmen. Entsprechend der vorliegenden Flächenberechnung des Architekten, könnte die Stadt für dieses Vorhaben ein Förderdarlehen in Höhe von max. 1.651.000 € von der KfW-Bank beantragen. Der Tilgungszuschuss würde dann rd. 450.000 € betragen. Die vorhandene nachgewiesene Liquidität ist für die im Haushaltsplan 2020 veranschlagten Vorhaben ausreichend. Um jedoch das vorgenannten Förderdarlehen in Anspruch nehmen zu können und zu dürfen, ist, neben dem Nachweis der Wirtschaftlichkeit, eine entsprechende Darlehensaufnahme im Haushaltsplan zu veranschlagen und somit der Erlass eines Nachtragshaushaltsplanes erforderlich. Es ist derzeit seitens der Verwaltung vorgesehen, diesen Nachtragshaushaltsplan unbedingt vor der Sommerpause 2020 durch den Gemeinderat beschließen zu lassen. Das Vorgehen würde dazu führen, dass mit der Baumaßnahme „Sanierung Grundschule Stetten“ nicht, wie ursprünglich vorgesehen, unmittelbar nach den Sommerferien, sondern wahrscheinlich erst nach den Winterferien 2020/2021 begonnen werden kann. Der spätere Beginn der Baumaßnahme hat nach Auskunft des Regierungspräsidiums Stuttgart keine Auswirkungen auf die bewilligten Fördermittel aus dem KIV-Programm „Schulbau-sanierung“. Inwieweit diese Verschiebung dann Auswirkungen auf den Abschluss der Maßnahme haben werden, kann derzeit auch vom RP Stuttgart noch nicht abschließend beantwortet werden. Ebenso wurden die Auswirkungen der aktuellen Corona-Pandemie noch nicht berücksichtigt. Die Verwaltung ist rein aus finanzwirtschaftlicher Betrachtung der Ansicht, dass eine entsprechende Inanspruchnahme des Förderdarlehens und dem damit verbundenen Tilgungszuschuss wirtschaftlich sinnvoll und trotz noch vorhandener Liquidität und verbundener Verzögerung des Baustartes zu empfehlen ist.

Einstimmig fasste das Gremium folgenden Beschluss:  
Es werden nachfolgende Grundsatzbeschlüsse für die weitere Planung gefasst:

1. Zur Umsetzung der Wärmeerzeugung wird die Variante 8.1 (Luftwärmepumpe mit Elektrodurchlauferhitzer und Photovoltaikanlage) gewählt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, ein Förderdarlehen bis zu einer Höhe von 1.651.000 € bei der KfW-Bank nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzung abzuschließen. Der Gemeinderat wird über den Abschluss zu gegebener Zeit in Kenntnis gesetzt.
3. Eine Mensa wird im Gebäude der Grundschule nicht vorgesehen. Über die Realisierung einer Mensa wird im Zuge der Sanierung der Mehrzweckhalle beraten.
4. Der Aufzug für die Grundschule Stetten soll als „Homelift“ ausgeführt werden.

Über den Zeitpunkt der Ausschreibung der Maßnahmen wird zu einem späteren Zeitpunkt beraten.

### **Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Burgweg“ in Stetten; hier: Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen; Vorstellung und Anerkennung des Planentwurfs; Anordnung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. BauGB**

Die Norma Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG beabsichtigt den Bau eines neuen Lebensmittelmarktes im Stadtteil Stetten. Der Neubau soll die aktuellen und zukünftigen Kunden- und Logistikanforderungen erfüllen. Dabei wird neben der Aufstellung des Bebauungsplans auch eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren durchgeführt. Die Planinhalte orientieren sich an der konkreten Vorhabensplanung, die eine maximale Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> und die Festsetzung eines Gewerbegebiets (GE) vorsieht. Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Stetten entlang der Landesstraße L 1107 sowie der Kreisstraße K 2160. Angrenzende Nutzungen sind ein in nordöstlicher Richtung befindliches Mischgebiet sowie ein Gewerbegebiet östlich der Kreisstraße K 2160. Im Zuge des Vorhabens muss zudem die Landesstraße L 1107 mittels einer Linksabbiegespur verbreitert werden. Das Plangebiet weist eine Größe von 0,94 ha auf.

Ziel und Zweck der Planung ist die Sicherung einer zeitgemäßen, ausreichenden Grundversorgung des Stadtteils Stetten. Daneben sollen die gestiegenen Anforderungen der Kunden nach einem modernen Einkaufsmarkt gedeckt werden, da das bisherige Verkaufsgebäude in der Kernstadt Schwaigern nicht mehr den heutigen Ansprüchen an einen Lebensmittelmarkt entspricht.

In der Gemeinderatsitzung am 27.09.2019 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „Burgweg“ im Regelverfahren beschlossen. In gleicher Sitzung wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung gebilligt. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 21.10.2019 bis 22.11.2019 statt. Im weiteren Verfahrensverlauf erfolgt die Prüfung möglicher Lärmimmissionen. Zudem wurde die Auswirkungsanalyse nochmals aktualisiert. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden der zeichnerische und textliche Teil der Planunterlagen sowie die Begründung in einigen Punkten redaktionell geändert und inhaltlich um die fachgutachterlichen Erkenntnisse ergänzt.

Mit 24 Ja-Stimmen und einer Enthaltung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

1. Der vorgeschlagenen Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 3 BauGB wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Burgweg“ auf Gemarkung Stetten, gefertigt durch das Büro ifk-Ingenieure aus Mosbach in der Fassung vom 07.04.2020, wird unter Einschluss des Entwurfs der Begründung mit Umweltbericht, Grünordnerischem Beitrag, Artenschutzbericht, Geräuschimmissionsprognose und der Auswirkungsanalyse anerkannt.

3. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs (inkl. der in Ziffer 2 genannten Anlagen) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB wird angeordnet.

### **Baugebiet „Hinter dem Hag II“ auf der Gemarkung Massenbach; hier: städtebaulicher Entwurf**

In seiner Sitzung am 21.09.2018 hatte der Gemeinderat den ursprünglichen Beschluss vom 22.03.2013 bezüglich des Geltungsbereichs „Hinter dem Hag II“ aufgehoben. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Bebauungsplan und die Satzung überörtliche Bauvorschriften gemäß der neu erstellten Abgrenzungskarte des Vermessungsbüros Käser vom 30.08.2018 aufzustellen. Weiterhin wurde das Vermessungsbüro Käser mit der planerischen Ausarbeitung des Bebauungsplans und Erstellung des Umweltberichts beauftragt. Zur Fortführung des weiteren B-Plan-Verfahrens wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 24.05.2019 das Ingenieurbüro ISTW mit den Ingenieurleistungen zur Planung des Straßenbaus, Entwässerung und Wasserversorgung bis zur Leistungsphase 2 (Vorplanung) beauftragt. Insbesondere waren hier die baulichen Möglichkeiten der Verkehrsanbindung an die Massenbachhausener Straße (L1107) näher zu untersuchen und zu planen. Die Vorplanung hierzu hat zwischenzeitlich gezeigt, dass die Zu- und Abfahrt in das geplante Gebiet zwar mit größeren Erdbewegungen verbunden, jedoch technisch machbar und möglich ist. Für die Zufahrt zum Gebiet von der L1107 gab es zwei Vorschläge, die auch mit der Straßenbauverwaltung besprochen wurden. Dabei wurde der Variante Süd der Vorzug gegeben, da hierbei ein geringerer Eingriff in die L 1107 erforderlich wird.

Aufgrund dieser Planung hat das Vermessungsbüro Käser einen ersten städtebaulichen Entwurf erstellt, auf dessen Grundlage die weiteren Schritte für das B-Plan-Verfahren erfolgen sollen. Mit dem städtebaulichen Entwurf soll nur die mögliche Struktur eines künftigen Baugebietes aufgezeigt werden. Mit der Zustimmung sind noch keine Festlegungen oder Beschlüsse zur künftigen Bauweise (Geschosswohnungsbau, MFH, EFH, DH) und deren möglicher Lage verbunden. Ein Antrag von Stadtrat Erath auf Einholen einer Kostenschätzung mit Planung für einen Kreisverkehr wurde in der Sitzung am 24.04.2020 abgelehnt. Folgender Beschluss wurde mit 24 Ja-Stimmen und einer Enthaltung vom Gremium gefasst: Dem städtebaulichen Entwurf wird zugestimmt.

### **Bebauungsplan „Badischer Hof“ auf der Gemarkung Stetten; hier: Aufstellungsbeschluss**

Die Stadt Schwaigern hat bereits im Sommer 2018 ein Investorenauswahlverfahren durchgeführt, um im Planungsgebiet eine städtebauliche Entwicklung durch Innenentwicklung umzusetzen. Aus diesem Verfahren ging der Bauträger im September 2018 als Sieger hervor. In der Sitzung vom 14.12.2018 hat der Gemeinderat den Verkauf des Grundstücks Flst. 132/1 an den Investor beschlossen. Darüber hinaus beabsichtigt der Bauträger das nördlich angrenzende Grundstück Flst. 141/2 von privater Seite zu erwerben, um das Gesamtkonzept aus dem Investorenauswahlverfahren umsetzen zu können. Mit dem Schreiben vom 12.02.2020 hat der Investor den Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans für das geplante Bauvorhaben gestellt. Die geplante Bebauung liegt im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen, wodurch ein Grundzug der Planung berührt wird. Das Landratsamt Heilbronn sieht keine Möglichkeit, hiervon eine Befreiung zu erteilen und hat mitgeteilt, dass hierfür die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich wird. Der Antragsteller ist bereit, für das Bauvorhaben einen städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Schwaigern zu schließen, in dem sich der Antragsteller zur Realisierung des Bauvorhabens sowie zur Tragung aller anfallenden Kosten/Beiträge verpflichtet. Mit dem Bebauungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit des vorgenannten Bauvorhabens geschaffen.

Einstimmig fasste das Gremium folgenden Beschluss:

1. Für den im Lageplan in der Fassung vom 10.03.2020 vom Planungsbüro Project GmbH dargestellten Bereich wird ein Bebauungsplan „Badischer Hof“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB auf der Gemarkung Stetten aufgestellt.

2. Mit den planerischen Arbeiten sowie der Durchführung der artenschutzrechtlichen Untersuchung wird die Interdisziplinäre Planungsgesellschaft für Städtebau, Architektur, Freianlagen Project GmbH beauftragt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag gem. § 12 BauGB abzuschließen, in welchem der Antragsteller verpflichtet wird, sämtliche Kosten des Verfahrens zu tragen.

### **Baubeschlüsse für die im Haushaltsplan 2020 eingestellten Bauvorhaben im Tief- und Hochbau**

Nach Beschlussfassung des Gemeinderats zum Haushaltsplan 2020 wird es erforderlich, für die einzelnen Maßnahmen die jeweiligen Baubeschlüsse zu fassen.

#### **Kanaluntersuchung**

Im Rahmen der Eigenkontrollverordnung ist die Dichtigkeit der Abwasserkanäle durch Kanaluntersuchungen und deren Auswertung in zeitlichen Abständen von 10 Jahren zu überprüfen. Nachdem die Kanaluntersuchungen in den Stadtteilen in den Jahren 2012 (Stetten), 2014 (Niederhofen) und 2015/2016 (Massenbach) durchgeführt wurden, steht nun die Untersuchung des Schwaigerner Kanalnetzes an. Aufgrund der Gesamtlänge des Schwaigerner Netzes von ca. 40 km Mischwasserkanal soll 2020 zunächst ein Anteil von ca. 20 km untersucht und mit der Kanalkamera befahren werden.

#### **Kanalerweiterung/Kanalerneuerung Industriestraße Schwaigern**

Im Bereich Industriestraße/ Einmündung Maybachstraße ist es in den letzten Jahren bei Starkregenereignissen mehrfach zum Überstau der Kanalisation gekommen. Um eine Verbesserung der Situation zu erreichen, wurde Kontakt mit dem Ingenieurbüro ISTW, Ludwigsburg aufgenommen, welches für Schwaigern und Stadtteile die Allgemeinen Kanalisationspläne erstellt hatte. Durch den Bau einer neuer Kanalhaltung DN 500 mit einer Länge von 55m kann eine Verbindung vom Eckschacht an der Einmündung Maybachstraße zum seitherigen Endschacht des in östliche Richtung zur Kreuzung Siemensstraße/ Industriestraße verlaufenden Kanal geschaffen werden. Gemäß Berechnungen des Ingenieurbüros ISTW kann hierdurch eine deutliche Entlastung und Verbesserung der Überstauproblematik erreicht werden.

Folgende Maßnahmen stehen ebenfalls gem. Haushaltsplan an, sollen jedoch zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden: Sonnenbergschule Innensanierung C-Bau (ohne Haustechnik); Ausbau Alte Straße, Schwaigern; Ausbau Stuhlstraße, Stetten; Fußgängerholzsteg zwischen Bachstraße und Ostendstraße im Gewann „Bruch“.

Das Gremium fasste einstimmig folgende Baubeschlüsse:

- Die anstehenden Kanalreinigungs- und Untersuchungsarbeiten werden öffentlich ausgeschrieben. Das Ingenieurbüro ISTW wird mit der Planung und Bauleitung der Maßnahme auf Grundlage der HOAI beauftragt.
- Die anstehenden Kanalbauarbeiten werden öffentlich ausgeschrieben. Das Ingenieurbüro ISTW wird mit der Planung und Bauleitung der Maßnahme auf Grundlage der HOAI beauftragt.

### **Jahresrechnung 2016; hier: Aufhebung des Beschlusses vom 27.09.2019 und erneute Feststellung der Jahresrechnung 2016**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.09.2019 die Jahresrechnung 2016 mit Rechenschaftsbericht genehmigt. Im Nachgang zur genannten Gemeinderatsitzung wurden durch die Verwaltung noch einfache Übertragungsfehler entdeckt, welche zwar keine Auswirkungen auf das Gesamtergebnis der Jahresrechnung haben, jedoch zu einer Neufeststellung der Jahresrechnung 2016 führen.

Es wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst:

1. Der Beschluss des Gemeinderats vom 27.09.2019 hinsichtlich der Jahresrechnung 2016 wird aufgehoben. Die Genehmigung des Rechenschaftsberichts bleibt unberührt.
2. Die Jahresrechnung 2016 wird entsprechend der Sachdarstellung genehmigt.

## **Machbarkeitsstudie für innovative und nachhaltige Energieversorgung in den Wohnbaugebieten „Mühlpfad/Herrngrund“ und „Hälde II“; hier: Auftragsvergabe**

Stadtrat Erath stellte in der Sitzung den Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes. Der Antrag wurde mit 18 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen. Der Tagesordnungspunkt wird in der nächsten Sitzung erneut behandelt.

## **Kinder- und Jugendreferat der Stadt Schwaigern; hier: Kündigung der Kooperation mit der DJHN und Beauftragung der Verwaltung zur Erarbeitung einer Nachfolgeregelung**

Der bisherige Jugendreferent hat bis 31.10.2018 für die Stadt Schwaigern gearbeitet. Die Stadt Schwaigern hat mit der Diakonischen Jugendhilfe Region Heilbronn e.V. (DJHN) einen entsprechenden Vertrag. Bisher konnte kein/e geeignete/r Nachfolger/in gefunden werden. Die Verwaltung schlug vor, vom Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Die Mitglieder des beratenden Ausschusses Kinder und Jugend sprachen sich in der Sitzung einstimmig dafür aus, die Leistungsvereinbarungen mit der DJHN zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Die offene Stelle Jugendreferent/in soll nicht mehr über die DJHN besetzt werden. Die Stelle offene Jugendarbeit soll bis spätestens 31.12.2020 besetzt bleiben. Die Mitglieder des beratenden Ausschusses waren sich einig, dass eine Anstellung eines Jugendreferenten und einer Person, die für die offene Jugendarbeit zuständig ist, bei einem freien Träger zielführender ist als eine Anstellung bei der Stadt. Die Anwesenden waren sich ebenfalls einig, dass 1,5 Stellenanteile für die Jugendarbeit ein guter Ansatz sind. Ebenfalls wurde in der Sitzung des beratenden Ausschusses Kinder und Jugend die Entwicklung eines Konzepts für das Kinder- und Familienzentrum angesprochen. Der beratende Ausschuss sprach einstimmig die Beschlussempfehlung an den Gemeinderat aus, dass die Verwaltung eine Konzeption für eine Nachfolge unter Berücksichtigung der Planungen für ein Kinder- und Familienzentrum erarbeiten soll. Die Konzeption soll dem beratenden Ausschuss in der nächsten Sitzung vorgestellt werden.

Folgender geänderter Beschluss wurde einstimmig vom Gremium gefasst:

- 1.) Die Verwaltung wird beauftragt, die Leistungsvereinbarungen mit der DJHN (Kinder- und Jugendreferat und offene Jugendarbeit, FSJ-Stelle) zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 31.12.2020, zu kündigen.
- 2.) Die Verwaltung wird beauftragt, eine Konzeption für die Nachfolgeregelung zu erarbeiten (unter Berücksichtigung der Umsetzung eines Kinder- und Familienzentrums) und diese dem beratenden Ausschuss Kinder- und Jugend in der nächsten Sitzung vorzustellen.

## **Aussetzung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen sowie die Betreuungseinrichtungen an Grundschulen für den Monat April 2020; Regelung zur Auszahlung des städtischen Zuschusses an Tagespflegepersonen für die Monate März und April 2020**

### **1. Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Schulbetreuung:**

Die Stadt Schwaigern hat zum 17.03.2020 entsprechend der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) den Betrieb an den Schulen, den Kindertageseinrichtungen und den Kindertagespflegestellen eingestellt. Seit dieser Zeit befindet sich aktuell noch das pädagogische Personal in den Einrichtungen. Eine Notbetreuung wird bzw. wurde in der Kernzeitbetreuung Schwaigern und Massenbach sowie bei einer Tagesmutter angeboten (nur bei Bedarf der Eltern zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Tagen), in den anderen städtischen Einrichtungen ist keine Notbetreuung erforderlich. In drei Einrichtungen in freier Trägerschaft wird ebenfalls eine Notbetreuung angeboten. Unmittelbar nach der Schließung der städtischen Einrichtungen wurde die Stadt bereits mit ersten Anfragen über die Rückerstattung der Kindergartenbeiträge konfrontiert. In Folge darauf ergaben sich unterschiedliche Handlungsformen der einzelnen Kommunen.

Aus diesem Grund erging am 23.03.2020 eine gemeinsame Empfehlung der Kommunalen Landesverbände Baden-Württembergs (Städtetag und Gemeindetag) und den in der 4 Kirchenkonferenz kooperierenden Kirchen (Evangelische Landeskirchen Baden und Württemberg, Erzdiözese Freiburg und Diözese Rottenburg-Stuttgart). Die Verwaltung hat zum einen aufgrund dieser Empfehlung und zum anderen zur Vermeidung von Unmut und Ärger bei den betroffenen Eltern und zur Vermeidung von unnötigen Rücklastschriftgebühren und Arbeitskräften, den Einzug der Kindergartengebühren für den Monat April vorläufig ausgesetzt. Hierfür stellt das Land Baden-Württemberg 100 Millionen Euro für die Städte und Gemeinden zur Verfügung. Aus diesem Rettungsschirm erhält die Stadt Schwaigern einen Betrag in Höhe von 74.285 €. Dieser wurde vor wenigen Tagen seitens des Landes an die Stadt ausbezahlt. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, auf die Festsatzung von Elternbeiträgen für den Monat April 2020 zu verzichten und diese nicht einzuziehen. Die Elternbeiträge für März 2020 wurden bereits eingezogen. Es ist keine Rückerstattung dieser Beiträge vorgesehen (zudem war die Betreuung bis zum 16.03.20 sichergestellt). Der kalkulierte monatliche Gesamtausfall beträgt 61.700 €.

### **2. Zuschuss Tagespflegepersonen**

Zum 01.11.2019 hat der Gemeinderat eine neue Regelung bezüglich der Bezuschussung von Tagespflegepersonen, die Kinder aus Schwaigern betreuen, beschlossen. Dieser Zuschuss wird monatlich am Monatsende an die Tagespflegepersonen ausbezahlt. Aufgrund der Einstellung der Betreuung von Kindern bei Tagespflegepersonen zum 17.03.2020 wurde der Zuschuss für März 2020 noch nicht ausbezahlt. Insgesamt werden derzeit acht Kinder betreut, der städtische Zuschuss beträgt insgesamt 720 €. Bei einer Tagespflegeperson ist ein Kind in der Notbetreuung. Die Verwaltung empfiehlt, den städtischen Zuschuss für den Monat März 2020 in voller Höhe auszubehalten.

Folgender Beschluss wurde einstimmig vom Gremium gefasst:

1. Auf eine Festsatzung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und die Schulbetreuung für den Monat April 2020 wird verzichtet. Ebenfalls werden keine Beiträge für die Notbetreuung erhoben.
2. Der städtische Zuschuss für Tagespflegeperson, die Kinder aus Schwaigern betreuen, wird für März 2020, vollumfänglich ausbezahlt. Auf die Auszahlung des Zuschusses für April 2020 wird verzichtet. Sollte im Laufe des Aprils wieder mit einer Betreuung durch Tagespflegepersonen begonnen werden, wird der Zuschuss anteilig ausbezahlt. Für Kinder, die bei einer Tagespflegeperson in Notbetreuung betreut werden, wird der Zuschuss für den April in voller Höhe ausbezahlt.
3. Die Verwaltung wird von der Abbuchung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen und die Schulbetreuung sowie die Beiträge für die Notbetreuung, für den Monat Mai 2020 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bis zum Vorliegen einer landeseinheitlichen Regelung, absehen. Auf eine Erhebung von Verzugszinsen und Mahngebühren wird ebenfalls verzichtet.

## **Ausbau Radwegeverbindung Heilbronn-Kirchhausen/Massenbach/Massenbachhausen im Gewann Haugen in Massenbach; hier: Zustimmung zur Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Heilbronn und der Stadt Schwaigern**

Die Städte Heilbronn und Schwaigern beabsichtigen die Radwegeverbindung zwischen Heilbronn-Kirchhausen und Massenbach nachhaltig zu verbessern. Zu diesem Zweck soll in den Gewannen „Hausener Lächle“ (Heilbronn-Kirchhausen) und Haugen (Massenbach) das bestehende Wegenetz (derzeit Erdweg) dauerhaft mit einem Festbelag ausgebaut werden. Die Stadt Heilbronn erklärte sich bereit, die hierfür erforderlichen Verwaltungs- und Zuschussarbeiten federführend zu übernehmen. Vor Beginn der Baumaßnahme, ist im Rahmen einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Städten, die Durchführung zu regeln. Bei einem Gespräch zwischen Vertretern der Stadt Heilbronn und der Stadt Schwaigern wurde vereinbart, dass im Falle einer Zuschussgewährung die auf den jeweiligen Gemarkungen befindlichen Wegeabschnitte durch

die betreffenden Kommunen getrennt ausgeschrieben und abgerechnet werden sollen. Bei der Stadt Schwaigern würden anteiligen Baukosten von ca. 30.000 € anfallen. Hinzu kommen noch anteilige Kosten für Planung, Vermessung und Baugrundgutachten, sowie Maßnahmen für den ökologischen Ausgleich, deren Höhe derzeit noch nicht genannt werden kann.

Finanzwirtschaft: Die Investitionsmaßnahme war ursprünglich bereits im Haushaltsplan 2019 veranschlagt. Aufgrund des unvorhergesehenen langen Zuschussverfahrens konnte diese jedoch 2019 nicht mehr umgesetzt werden und wurde somit im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes 2019 durch die Herausnahme korrigiert und nun im Haushaltsplan 2020 unter den Investitionsmaßnahmen 7.5551.9010.265 (S. 529; Auszahlungen für die Baumaßnahme) und 7.5551.91010.264 (S. 528; Einzahlungen der Zuschussfelder) neu veranschlagt.

Folgender Beschluss wurde einstimmig gefasst: Der als Anlage beiliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Heilbronn und der Stadt Schwaigern wird zugestimmt.

### **Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag über die Erschließung des künftigen Baugebietes „Hälden“ in Niederhofen**

Mit der Erschließung des Baugebietes „Hälden“ in Niederhofen wurde bereits das „Ingenieurbüro für Baulandentwicklung Bernd Willibald“ als Erschließungsträger beauftragt. Nun muss noch der hierfür erforderliche Vertrag geschlossen werden. Der ursprüngliche Vertragsentwurf für den städtebaulichen Vertrag stammt vom Erschließungsträger. Dieser wurde in einigen Bereichen an das Vertragsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg angepasst und mit der Kanzlei Eisenmann Wahle Birk sowie mit dem Steuerberater abgestimmt.

Folgender geänderter Beschluss wurde vom Gremium mit 21 Ja-Stimmen und drei Gegenstimmen bei einer Enthaltung gefasst: Dem als Anlage beigefügten städtebaulichen Vertrag über die Erschließung des künftigen Baugebiets „Hälden“ vom 17.04.2020 wird zugestimmt.

### **Annahmen von Spenden; hier: 1. Quartal 2020**

Im 1. Quartal 2020 sind bei der Stadt Schwaigern Geldspenden in Höhe von insgesamt 3.386,39 € eingegangen. Auf die Beschlussvorlage Nr. 85/2006 vom 14.06.2006 wird verwiesen. Folgender Beschluss wurde einstimmig vom Gremium gefasst:

1. Die aufgeführten Spenden werden angenommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Spendenbescheinigungen auszustellen.

### **Bekanntgaben**

Die Vorsitzende gibt im Schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse bekannt. Diese wurden bereits im Amtsblatt KW 15 veröffentlicht.

### **Bericht aus dem gemeinderätlichen Hauptausschuss**

Am **Freitag, 24. April 2020**, fand eine öffentliche Sitzung des gemeinderätlichen Hauptausschusses in der Horst-Haug-Halle Schwaigern statt. Anwesend waren Bürgermeisterin Sabine Rotermund als Vorsitzende und 14 Stadträtinnen und Stadträte. Der gemeinderätliche Hauptausschuss befasste sich unter anderem mit den folgenden Tagesordnungspunkten.

*Die ausführlichen Unterlagen zur Sitzung finden Sie im Ratsinformationssystem des Gemeinderates der Stadt Schwaigern unter Rathaus/Gemeinderat/Infoportal/Ratsinformationssystem.*

### **Errichtung eines (Pferde-)Unterstands und Nutzung des Flurstücks als Pferdekoppel, Gewann „Falltor“, Flst. Nr. 3036, Gemarkung Schwaigern**

Das betreffende Flurstück liegt im planungsrechtlichen Außenbereich, sodass die Zulässigkeit von dem Vorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen ist. Das Flst. 3036 liegt direkt neben einer Reitanlage und soll hauptsächlich zur artgerechten Unterbringung von Ponys dienen. Der Unterstand hat eine Länge von 8,04 m und eine Breite von 5,53 m. Als Einzäunung der Koppel sieht der Antragsteller einen elektrischen Weidezaun vor, der an Pfählen befestigt wird. Gem. § 35 Abs. 2 BauGB beeinträchtigt weder die Ausführung des Vorhabens noch dessen

Benutzung öffentliche Belange. Die Zufahrt erfolgt über einen asphaltierten Feldweg.

Der gemeinderätliche Hauptausschuss beschloss einstimmig, das städtische Einvernehmen zur Errichtung eines (Pferde-)Unterstandes und die Nutzung des Flurstücks als Pferdekoppel, Gewann „Falltor“, Flst. Nr. 3036 auf der Gemarkung Schwaigern gem. §§ 36, 35 BauGB zu erteilen.

### **Errichtung und Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken, Bei der Biogasanlage 1, Flst. 10112/1, 10112/2, 10113, 10114, 10115 auf der Gemarkung Schwaigern**

Die Errichtung und der Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken befindet sich im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage“ vom 30.07.2010. Die Containergrundmaße von BHKW Nr. 2 betragen 15 m x 3 m x 3 m und von BHKW Nr. 3 16 m x 3,2 m x 3,2 m.

Beide Blockheizkraftwerke (BHKW) befinden sich in Containermodulen und sind außerhalb der im Bebauungsplan vorgegebenen Baugrenzen geplant. Zudem ist die Zahl zulässiger BHKW gem. der Begründung des Bebauungsplans auf zwei begrenzt. Da momentan bereits ein BHKW in Betrieb ist, übersteigt das Vorhaben die zulässige Zahl. Der Antragsteller möchte die zwei weiteren BHKW errichten und in Betrieb nehmen, um sich der schwankenden Stromproduktion anhand einer Anpassung der Fütterungsstrategie zukünftig besser anpassen zu können. Die jährlich produzierte Gesamtstrommenge und somit die Gesamtmenge an Einsatzstoff (Biogas) ändert sich laut Antragsteller dabei nicht. Da aus Sicht der Verwaltung unter Berücksichtigung des § 31 BauGB keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen, empfiehlt sie, dem Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung zuzustimmen.

Der gemeinderätliche Hauptausschuss beschloss mit 13 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung, das städtische Einvernehmen zur Errichtung und zum Betrieb zweier Blockheizkraftwerke, Bei der Biogasanlage 1, Flst. 10112/1, 10112/2, 10113, 10114, 10115 auf der Gemarkung Schwaigern, nach §§ 36 i.V.m. 31 BauGB zu erteilen.

### **Neubau einer Garage, Schwabstraße 3, Flst. Nr. 8589/1 auf der Gemarkung Schwaigern**

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus und einer Garage bebaut. Das Flurstück liegt im Bereich des Baulinienplans „Hinter dem Schloss“ vom 22.02.1954. Entlang der östlichen Grundstücksgrenze soll nun eine weitere Garage (8,50 m x 4,30 m x 2,80 m) in Massivbauweise errichtet werden. Die Garage fügt sich problemlos in die umliegende Bebauung ein.

Der gemeinderätliche Hauptausschuss beschloss einstimmig, das städtische Einvernehmen zum Neubau einer Garage, Schwabstraße 3, Flst. Nr. 8589/1 auf der Gemarkung Schwaigern nach §§ 36, 34 BauGB zu erteilen.

### **Umplanung des Umbaus eines Wohnhauses und Errichtung von 2 Dachgauben, NEU jetzt 3 Dachgauben, Eberhardstraße 8, Flst. Nr. 49/2 auf der Gemarkung Schwaigern**

Die Eberhardstraße 8 ist aktuell mit einem Wohnhaus und einem angebauten Gebäude mit Werkstatt im EG und nicht ausgebauter Wohnung im OG bebaut. Sie befindet sich im Geltungsbereich des Baulinienplans „Geminger-/Mörke-/Kerner-/Massenbacher Straße“ vom 23.11.1956. Da es sich hierbei um keinen qualifizierten Bebauungsplan handelt, ist für die weitere Beurteilung der Zulässigkeit von dem Vorhaben § 34 BauGB anzuwenden. Geplant waren im ersten Antrag jeweils 1 Dachgaube auf der Ost- und Westseite. Jetzt fand eine Umplanung statt. Auf dem angebauten Nebengebäude soll nun ebenfalls auf der Ostseite noch eine Dachgaube errichtet werden. Es entsteht keine weitere Wohnung, die zusätzliche Dachgaube soll dem Wohnkomfort dienen.

Der gemeinderätliche Hauptausschuss beschloss einstimmig, das städtische Einvernehmen zur Umplanung des Umbaus eines Wohnhauses und Errichtung von 2 Dachgauben, NEU jetzt 3 Dachgauben, Eberhardstraße 8, Flst. Nr. 49/2 auf der Gemarkung Schwaigern gem. §§ 36, 34 BauGB zu erteilen.

## Neubau eines Lebensmittelmarktes mit Bäckerei und Errichtung von 79 Stellplätzen, Burgweg 1, Flst. Nr. 1766, Teile von 1765, 1769 und 1770, Gemarkung Stetten

Der Antragsteller plant den Neubau eines Lebensmittelmarktes mit einer Bäckerei und die Errichtung von 79 PKW-Stellplätzen. Die Flurstücke liegen im geplanten Bebauungsplangebiet „Burgweg“, das bisher noch nicht rechtskräftig ist. Der Neubau soll die aktuellen und zukünftigen Kunden- und Logistikanforderungen erfüllen und somit die zeitgemäße, verträgliche Grundversorgung des Stadtteils Stetten sichern. Sowohl das B-Planverfahren „Burgweg“ als auch das hierzu benötigte FNP-Änderungsverfahren „9. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP“ laufen derzeit plangemäß. Das Vorhaben des Antragstellers entspricht den Anforderungen des geplanten Bebauungsplans. Um nach Rechtskraft des Bebauungsplans auch unverzüglich die Baugenehmigung zu erhalten, sollen nun die Verfahren parallel zueinander geführt werden. Das Vorhaben ist somit derzeit nach § 33 BauGB zu beurteilen. Der Bauantrag entspricht dem für das Vorhaben sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplan, somit kann das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt werden.

Der gemeinderätliche Hauptausschuss beschloss mit 14 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung, das städtische Einvernehmen zum Neubau eines Lebensmittelmarktes mit Bäckerei und Errichtung von 79 Stellplätzen, Burgweg 1, Flst. Nr. 1766, Teile von 1765, 1769 und 1770 auf der Gemarkung Stetten gem. §§ 36 i.V.m. § 33 BauGB zu erteilen. Die Baugenehmigung soll erst ausgestellt werden, wenn der sich in Aufstellung befindende Bebauungsplan die Festsetzungen nach § 33 BauGB erfüllt hat.

## Anlegen einer Bewegungsfläche für Pferde, Heugele 1, Flst. Nr. 2950, 2951, 2952, 2954, Gemarkung Niederhofen

Die betroffenen Flurstücke liegen innerhalb des Bebauungsplans „Campingplatz Niederhofen, 1. Änderung vom 08.05.1998“. Die Bewegungsfläche für Pferde soll mit einem 1,60 m hohen Holzzaun umzäunt werden. Gem. Bebauungsplan darf eine Einfriedung max. 1,50 m hoch sein. Die Flurstücke befinden sich jedoch in der direkten Nähe zum planungsrechtlichen Außenbereich, wodurch keine Sichteinschränkung aufgrund des Zauns erwartet werden kann. Anwohner sind ebenfalls nicht davon betroffen. Es wird allerdings empfohlen, den Zaun mit einem Abstand von einem Meter zum angrenzenden Flst. 2948 zu errichten. Derzeit ist geplant, diesen direkt auf der Grundstücksgrenze zu errichten. Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt das Flst. 2948 nicht in die Weidefläche einbezogen ist, kann eine eventuell spätere selbstständige Bewirtschaftung nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall könnte dann der Zaun zum nachbarschaftlichen Problem werden.

Der gemeinderätliche Hauptausschuss beschloss einstimmig, das städtische Einvernehmen zum Anlegen einer Bewegungsfläche für Pferde, Heugele 1, Flst. Nr. 2950, 2951, 2952, 2954 auf der Gemarkung Niederhofen gem. §§ 36, 30 BauGB zu erteilen. Ein Abstand von einem Meter zum Flst. 2948 mit dem Zaun wird empfohlen.

## Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis zum Flugbetrieb für Gleitschirm- und Drachenflieger, Gewann Deutschherrenfeld und Kurzes Gewann auf Gemarkung Niederhofen

Am 10.03.2020 wurde der Antrag gestellt, auf Zustimmung zur Verlängerung der Genehmigung, das hindernisfreie und ebene Gelände im Gewann Deutschherrenfeld und Kurzes Gewann auf der Gemarkung Niederhofen als Fluggelände für Gleitschirm- und Drachenflieger weiterhin zuzulassen. Dieser Antrag bedarf der Zustimmung der Stadt Schwaigern. Der Verwaltung sind in Zusammenhang mit der bisherigen Nutzung des Geländes bzw. des Flugbetriebs keine negativen Äußerungen bekannt.

Der gemeinderätliche Hauptausschuss beschloss einstimmig, dem Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis zum Flugbetrieb im Gewann Deutschherrenfeld und Kurzes Gewann auf der Gemarkung Niederhofen für Gleitschirm- und Drachenflieger mit der Befristung auf 5 Jahre zuzustimmen.

## Bekanntgaben

Es liegen keine Bekanntgaben vor.

## Herzliche Glückwünsche

Auf Grund der aktuellen Situation sieht die Stadt Schwaigern weiterhin von Geburtstagsbesuchen ab. Wir gratulieren daher nachträglich unseren Altersjubilaren.

- Herr Erwin Vossler aus Stetten feierte am 09.04.2020 seinen 94. Geburtstag.
- Herr Helmut Schilling aus Stetten feierte ebenfalls am 09.04.2020 seinen 92. Geburtstag.
- Herr Gerhard Umland aus Schwaigern feierte am 22.04.2020 seinen 93. Geburtstag.

Wir wünschen allen „Geburtstagskindern“ alles Gute, viel Gesundheit, Glück und Zufriedenheit für die Zukunft.

Wünschen auch Sie eine Veröffentlichung Ihres Geburtstages oder Ehejubiläums?

Gerne dürfen Sie sich hierzu an Frau Andrea Reutter, Tel. 2152 oder unter [andrea.reutter@schwaigern.de](mailto:andrea.reutter@schwaigern.de) wenden.

## Leintalzoos-Öffnung seit 6. Mai mit Einschränkungen

Nach mehrwöchiger Schließzeit hat der Leintalzoos Schwaigern seit Mittwoch, 6. Mai 2020 wieder für Besucher geöffnet. Natürlich müssen auch beim Parkbesuch die allgemein gültigen und inzwischen jedem bekannten Hygiene- und Anstandsregeln eingehalten werden. Alle Besucher werden gebeten, besonders den *Abstand von 1,5 m* zwischen den Familien einzuhalten.

Bis auf weiteres gelten folgende Einschränkungen:

- *Jede Familie bleibt für sich*, bitte halten Sie zu den anderen Familien und Besuchern Abstand.
- *Begrenzte Besucherzahl*: es dürfen sich höchstens 150 Personen gleichzeitig im Park aufhalten.
- *Rundweg*: ein Rundweg wird eingerichtet, bitte halten Sie sich an die Wegführung.
- Halten Sie sich nicht lange an einem Platz auf, damit auch die anderen Besucher an die Reihe kommen können.
- Die *Tierhäuser bleiben vorläufig geschlossen*.
- Bitte *bringen Sie ihre Masken mit* und benutzen Sie diese, falls der Abstand einmal nicht eingehalten werden kann, z. B. beim Besuch der Toiletten.
- Die *Gastronomie wird nur eingeschränkt arbeiten*.
- Am besten Sie bringen Ihre Verpflegung von Zuhause mit.
- Es werden vorerst *keine Schauaufführungen* stattfinden.
- Es werden bis auf Weiteres keine Futtertüten angeboten, die *Tiere dürfen nicht gefüttert werden*.
- Es gelten die üblichen Öffnungszeiten von 10 – 18 Uhr.
- Es gelten weiterhin die bekannten Eintrittspreise. Die für diese Saison vorgesehene Preiserhöhung wird verschoben.

Bitte denken Sie daran: Je nachdem, wie die Situation sich entwickelt und wie die Maßnahmen funktionieren und welche Auflagen noch beschlossen werden, können sich diese Regelungen auch kurzfristig wieder ändern. Aktuelles entnehmen Sie der Homepage [www.tierpark-schwaigern.de](http://www.tierpark-schwaigern.de)

## Kiliansfest

18.-20. juli  
Wein, historisches Ambiente, Musik,  
Kulinarischer auf dem Schlossplatz.  
ABGESAGT  
Sa ab 17 Uhr  
So ab 11 Uhr  
Mo ab 17 Uhr

Stadt Schwaigern

## Neue Telefonnummern für Corona-Hotline der SLK-Kliniken und der Gesundheitsämter.

### Gemeinsame Hotline teilt sich auf.

Die gemeinsame Hotline der SLK-Kliniken und der Gesundheitsämter der Stadt Heilbronn und des Landkreises Heilbronn ist von Mittwoch, 6. Mai, an nur noch von 8 bis 16 Uhr über die Telefonnummer 07131/493333 erreichbar. Zum letzten Mal ist diese Telefonnummer am Freitag, 8. Mai, besetzt. Danach wird der Betrieb der gemeinsamen Hotline eingestellt.

*Stadt Heilbronn und Landkreis Heilbronn bieten jeweils eine eigene Hotline an:*

– Heilbronner Bürgerinnen und Bürger können das städtische Gesundheitsamt erreichen unter 07131 – 563540, jeweils Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr und zusätzlich am Wochenende, jeweils von 12 bis 16 Uhr. Die Hotline ist bereits ab Samstag, 9. Mai, besetzt.

– **Landkreisbewohner können die Hotline des Landkreises Heilbronn unter 07131/994 8050 erreichen, jeweils Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr, beginnend am Montag, 11. Mai.**

– Außerdem betreibt das Landesgesundheitsamt **eine Hotline für Rat suchende Bürgerinnen und Bürger, die täglich, also auch am Wochenende, zwischen 9 und 18 Uhr besetzt ist. Die Nummer lautet 0711/904-39555.**

Grundsätzlich gilt zu beachten, dass die Info-Hotlines der Gesundheitsämter nur allgemeine Fragen zum Thema Coronavirus beantworten können. Sie erbringen keine ärztlichen Leistungen für Einzelpersonen und sind deshalb nicht die richtigen Ansprechpartner für Personen, die ärztliche Hilfe benötigen. Für Patienten mit nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen sind die niedergelassenen Ärzte die richtigen Ansprechpartner, also in erster Linie die Hausärzte. Sind diese nicht zu erreichen, dann muss der kassenärztliche Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117) angerufen werden.

Die gemeinsame Hotline wird bereits seit dem 28. Februar betrieben, um Fragen rund um das Thema Coronavirus zu beantworten.

Während die Nummer gerade am Anfang der Corona-Pandemie noch extrem stark ausgelastet war, geht die Zahl der Anrufe seit einiger Zeit stetig zurück. Deshalb organisieren die Partner die Hotline neu.

## Niedergelassene Arztpraxen, Psychotherapeuten und Krankenhäuser nehmen Regelbetrieb schrittweise wieder auf

### Eckpunkte mit beteiligten Akteuren beschlossen.

*Gesundheitsminister Manne Lucha: „Die Corona-Pandemie darf nicht dazu führen, notwendige medizinische Behandlungen zu verschieben“.*

Aufgrund der Corona-Pandemie sind auch in Baden-Württemberg in niedergelassenen Arztpraxen und Krankenhäusern sogenannte nicht dringliche Behandlungen aufgeschoben worden. Die Angst an Corona zu erkranken und das Herunterfahren des medizinischen ambulanten und stationären Regelbetriebes haben aber auch dazu geführt, dass viele Patienten dringend erforderliche diagnostische und therapeutische Maßnahmen nicht wahrgenommen haben. Nun kehren die Ärzte und die Kliniken im Land schrittweise wieder zur Regelversorgung zurück. Dadurch sind auch wieder Behandlungen möglich, die zwar medizinisch notwendig, aber keine akuten Notfälle sind. Hierzu hat sich das Ministerium für Soziales und Integration jetzt mit den beteiligten Akteuren auf gemeinsame Eckpunkte verständigt.

„Wir haben in den vergangenen Wochen zusammen mit unseren Partnern enorme Anstrengungen unternommen, um die Versorgungskapazitäten im Zusammenhang mit COVID-19 auszubauen“, sagte Gesundheitsminister Manne Lucha am Dienstag (5. Mai) in Stuttgart. „Nun können wir schrittweise wieder in die Regelversorgung einsteigen. Die Corona-Pandemie darf nicht dazu führen, notwendige medizinische Behandlungen langfristig zu verschieben. Sollte sich die Situation erneut verschärfen, sind die Arztpraxen und die Kliniken im Land aber auch darauf vorbereitet.“

Generell gilt: Niemand sollte aus Angst vor einer Infektion keine medizinische Hilfe im Krankenhaus oder bei einem niedergelassenen Arzt aufsuchen.“

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg, die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft, die Universitätskliniken, die Landesärztekammer Baden-Württemberg, die Landesverbände der Krankenkassen sowie der Verband der Ersatzkassen haben sich auf folgende Eckpunkte zur schrittweisen Wiederaufnahme des Regelbetriebs in Krankenhäusern sowie Arzt- und Psychotherapeutenpraxen verständigt:

- Die Partner appellieren an die Patientinnen und Patienten, bei akuten und chronischen Erkrankungen sowie in Notfällen unbedingt medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen und dies nicht aus Sorge vor einer Infektion zu unterlassen und dadurch schwere Gesundheitsschäden zu riskieren.
- Die niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sorgen durch ein Terminmanagement dafür, dass die Zahl der Patienten in den Praxen so gestaltet wird, dass Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können.
- Die niedergelassenen Praxen verfügen schon bisher auch über ein eigenes staatlich überwacht Hygienemanagement für die Patientinnen und Patienten
- Durch ein hausindividuelles infektiologisches Management etablieren die Krankenhäuser unter anderem ein Screening- und Testkonzept für Personal sowie für die Patientinnen und Patienten. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den gefährdeten Patientinnen und Patienten.
- Die neu geschaffenen zusätzlichen Intensivbehandlungskapazitäten ebenso wie die ambulanten Fieberambulanzen und Corona-Schwerpunktpraxen sollen im Stand-by und aktiven Modus auch in den kommenden Monaten (bis zum 30. September 2020) zur Verfügung stehen und der begonnene Ausbau der Beatmungskapazitäten fortgesetzt werden.
- Für die Behandlung intensivpflichtiger COVID-19-Patientinnen und Patienten steht ein Anteil in Höhe von 30 bis 35 Prozent der Intensiv- und Beatmungskapazitäten zur Verfügung.

Um die individualmedizinische Behandlung sicherzustellen, führen die Krankenhäuser bei steigender Auslastung frühzeitig gemeinsam mit dem Rettungsdienst Patientenverlegungen durch. Die beiden Register COVID-19-Ressource-Board und DIVI bieten inzwischen einen tagesaktuellen Überblick über freie Intensivkapazitäten und erleichtern somit die Planung frühzeitiger Verlegungen. Zur überregionalen Koordinierung von Verlegungen stehen die Oberleitstelle Baden-Württemberg und die Zentrale Koordinierungsstelle für Intensivtransporte (ZKS) zur Verfügung. Auch die zusätzlichen Kapazitäten in kooperierenden Rehabilitations- und Vorsorgekliniken können weiter abgerufen werden. Eine Nutzung von Behelfskrankenhäusern beispielsweise in Hallen soll nur in einer extremen Versorgungssituation erfolgen. In sämtlichen Krankenhäusern erfolgt eine klare Trennung zwischen Infektions- und Nicht-Infektionsbereichen. Die Krankenhäuser setzen ferner ein Testkonzept entsprechend dem aktuellen Wissensstand um und treffen Schutzmaßnahmen, um Ansteckungsrisiken für Patientinnen und Patienten sowie Personal zu minimieren. Minister Lucha bittet die Patientinnen und Patienten, sich bei Besuchen in den Arztpraxen vorher telefonisch anzumelden und einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Gleichzeitig appellierte er an die Menschen im Land, weiterhin in den Praxen und Krankenhäusern die erforderlichen Hygieneregeln strikt einzuhalten, um auch bei den schrittweisen Lockerungen die Infektionsraten nicht weiter ansteigen zu lassen.

## Der Zweckverband Hochwasserschutz Leintal informiert



Im Zuge der Ausschreibung für das derzeit sich im Bau befindenden Hochwasserrückhaltebecken in Massenbach wurden auch begleitende Arbeiten an 8 weiteren Becken des Verbandes ausgeschrieben.

Aufgrund des Alters der Becken sind, wie an jedem Bauwerk, regelmäßige Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Zudem hat sich im langjährigen Betrieb gezeigt, dass einige Nachrüstungen erforderlich sind. Diese umfassen Pflasterarbeiten oder auch zusätzliche Steigleitungen um in tiefere Schächte einzusteigen. Beim größeren Anteil handelt es sich an vier Becken um die Erneuerung der Treibholzfänge, die in früheren Zeiten lediglich aus Baumstämmen hergestellt wurden. Im Laufe der Jahre faulen diese ab und sind zum Teil bereits umgefallen. Die neuen Treibholzfänge bestehen aus feuerverzinkten Stahlrohren mit 30 cm Durchmesser, die in massive Fundamente gestellt und ausbetoniert werden.



So wurde beim HRB L14 an der Zufahrt zu den Römerhöfen mit den Arbeiten in der letzten Woche begonnen. Weiter gehen wird es demnächst am Becken M11 neben der Bundesstraße kurz vor dem Sportplatz in Schluchtern. Da in den früheren Planungen eine maschinelle Reinigung nicht geplant war, werden in diesem Zuge gleichzeitig auch Abfahrten ins Gewässer hergestellt. Im Betrieb hatte sich gezeigt, dass sich angeschwemmtes Erdmaterial vor dem Durchlassbauwerk absetzt welches künftig mit dem Bagger aus dem Gewässerbett entfernt werden kann. Somit bleiben der berechnete Durchflussquerschnitt und die Abflussmenge erhalten. An einzelnen Stellen werden um die oft frei stehenden Schaltchränke kleine Pflasterarbeiten und Ausbesserungen durchgeführt. Insgesamt hatte die Ausschreibung für alle Maßnahmen einen Umfang von rund 177.500 Euro ergeben. Die Kosten werden dem Verband teilweise über Landeszuschüsse im Rahmen der Unterhaltung ersetzt. Die nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten werden gemäß einem festgesetzten Verteilungsschlüssel unter den Mitgliedskommunen aufgeteilt.

### Partnerschaft geht auch durch den Magen



Partnerschaft geht auch durch den Magen – Traditionelle Rezepte der Städtepartner Das Partnerschaftskomitee Nottwil und der Beirat der Stadt Schwaigern hat – mit Hilfe von begeisterten Frauen beider Gemeinden – Rezepte zusammengetragen und daraus ein gemeinsames Kochbüchlein erstellt.

Neues kennenzulernen und nachzukochen macht Spaß und Partnerschaft geht auch durch den Magen. Wir wünschen viel

Spaß und gutes Gelingen! Dieses Büchlein eignet sich hervorragend als Geschenk und kann zum Preis von € 10,- in nachfolgenden Verkaufsstellen erworben werden: im Bürgerbüro der Stadtverwaltung, in der Mediathek und im Weltladen.



## Zu verschenken

Wer hat Bedarf?  
lfd. Nr. Gegenstand Zu erfragen unter Tel.

35	Drucker EPSON PIXMA MG6150 mit Ersatzpatrone; CD-Regal drehbar, für ca. 30 Musik-CDs	920286
36	Katzenkratzbaum neu	0176-38702104
37	4x M+S Reifen, 185/65 R15 88T	8135213

Wer etwas zu verschenken hat, darf dies gerne das Bürgermeisteramt Schwaigern (Zimmer E.02 oder Tel. 2127, Frau Haberkern) wissen lassen. Bekanntgaben in dieser Rubrik sind selbstverständlich kostenfrei.

### Aktuelle Fundsachen in den Monaten März, April und Mai 2020

Folgende Fundgegenstände wurden bei der Stadtverwaltung Schwaigern abgegeben:

ein Karabiner mit silbernen Abus Security + Menü – Manufaktur blauer Schlüsselanhänger mit dem Namen Jakob + Chip Schlüsselanhänger mit mehreren Schlüsseln + blauer Karabiner Aus vergangenen Monaten sind ebenfalls noch Fundsachen beim Fundamt aufbewahrt.

Der jeweilige Eigentümer kann die Fundsache gegen Nachweis des Eigentums bei der Stadtverwaltung Schwaigern, Bürgerbüro abholen.



## Wirtschaftsförderung

### Landwirte in der Region

Die Corona-Krise entwickelt sich für die deutsche Landwirtschaft zu einer schwierigen Situation.



Dieses Plakat entstand aus einer Initiative der Landwirte aus der Region als Reaktion auf die aktuellen Umstände. Es freut uns, dass es in der Bevölkerung positiv wahrgenommen wird. Unterstützen Sie weiterhin ihre Landwirte durch den Kauf heimischer Produkte, denn regional ist optimal.

### Unternehmen, Betriebe, Dienstleister und Einzelhändler in der Region

Die Unternehmen, Betriebe, Dienstleister und Einzelhändler in Schwaigern sind von der aktuellen Situation und den damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus stark betroffen. Die Unterstützung regionaler Betriebe aus Handel oder Gastronomie in der aktuellen Situation ist ein wichtiges Zeichen dafür, dass die Region solidarisch agiert.

Wir bitten Sie, die bestehenden Angebote vor Ort weiter aktiv zu nutzen.

Ein besonderer und großer Dank gilt an dieser Stelle allen Mitarbeitenden, die unsere Versorgung gewährleisten und in systemrelevanten Berufen tätig sind. Dies gilt insbesondere für Beschäftigte in den Bereichen Medizin, Pflege und Sicherheit, Infrastruktur oder Daseinsvorsorge, die sich in diesen Wochen besonders für uns einsetzen.

## **Wirtschaftsministerium startet Krisenberatung Corona für kleine und mittlere Unternehmen**

**Ministerin Hoffmeister-Kraut: „Unternehmen brauchen kurzfristig Hilfestellung, wie sie die Krise bestmöglich überstehen“**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau startet mit der „Krisenberatung Corona“ in Kürze eine weitere Unterstützungsmaßnahme für kleine und mittlere Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe in Baden-Württemberg, um den Auswirkungen der Coronapandemie entgegenzuwirken. „Die Unternehmen im Land haben massive Umsatzeinbrüche durch wegfallende Aufträge oder Unterbrechungen in der Lieferkette. Sie brauchen jetzt kurzfristig Hilfestellung, wie sie die Krise bestmöglich überstehen“, sagte Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut heute (28. April) anlässlich des Ministerratsbeschlusses in Stuttgart. „Unsere Krisenberatung soll dazu beitragen, Unternehmen und Arbeitsplätze erhalten zu können.“

Viele Unternehmen stünden vor der Herausforderung, Mitarbeiter und Betriebskosten weiter bezahlen zu müssen, während sie kaum noch Einnahmen hätten, so die Ministerin. „In vielen Fällen ist der Fortbestand der Betriebe gefährdet. Deshalb ist es das Ziel der kostenlosen „Krisenberatung Corona“, die unternehmerische Lage zu bewerten, Möglichkeiten der Liquiditätssicherung zu prüfen und eine Strategie zur Krisenüberwindung zu entwickeln.“ Die Unternehmen könnten bis zu vier Beratungstage kostenlos in Anspruch nehmen.

Die „Krisenberatung Corona“ startet am 11. Mai 2020 und wird mit rund zwei Millionen Euro aus Landesmitteln finanziert. Die Beratung soll durch das RKW Baden-Württemberg, die Beratungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Mittelstand und Handwerk (BWHM), DEHOGA Baden-Württemberg und den Handelsverband Baden-Württemberg (HBW/UBH) erfolgen. „Mit diesen Dienstleistern haben die Unternehmen qualifizierte Partner an ihrer Seite, die alle Wirtschaftsbereiche abdecken können“, betonte Hoffmeister-Kraut. Im Fokus stünden dabei Industrie, Handwerk, Handel, Gastgewerbe sowie sonstige Dienstleistungen.

## **Wirtschaftsministerium und IHK schaffen Kontaktstelle für die Sicherung von Lieferketten**

**Ministerin Hoffmeister-Kraut: „Es gilt, die Produktion im Land jetzt schrittweise wieder hochzufahren.“**

**Funktionierende und zuverlässige Lieferketten sind dafür unverzichtbar“**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat gemeinsam mit der IHK Region Stuttgart eine Kontaktstelle für die Wirtschaft zur Unterstützung bei Lieferketten-Problemen mit Blick auf die Corona-Krise eingerichtet. „Es gilt, die Produktion im Land jetzt schrittweise wieder hochzufahren. Funktionierende und zuverlässige Lieferketten sind dafür unverzichtbar. Gerade in unseren Hochtechnologiebranchen wie der Automobilindustrie, dem Maschinenbau und der Medizintechnik muss die Zulieferung von Komponenten gesichert und pünktlich erfolgen“, sagte Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut heute (5. Mai) in Stuttgart.

Nach mehreren Wochen des Stillstands in den Werken der Automobilindustrie und anderen Branchen startet derzeit der schrittweise Wiederanlauf der Produktion. Damit rücken die internationalen Lieferketten in den Fokus, die mit der Coronapandemie nahezu zum Erliegen kamen.

Zu wesentlichen Hemmnissen für ein reibungsloses Hochfahren der Produktion zählen vor allem Probleme beim grenzüberschreitenden Warenaustausch, bei der Handlungsfähigkeit von Zulieferbetrieben, die in Liquiditätsengpässe geraten sind, und bei der Bereitstellung ausreichender Logistikkapazitäten, wie etwa im Bereich der Luftfracht. „Unsere Expertinnen und Experten für die Außenwirtschaft, die betroffenen Industriebranchen sowie die Logistik sind eng in ein Lösungsnetzwerk des Bundes, der Bundesländer, vieler Verbände und relevanter Organisationen eingebunden. Sie können deshalb hochkompetente bedarfsorientierte Unterstützung bei Lieferketten-Problemen geben“, sagte Hoffmeister-Kraut.

„Dass wir als IHK Region Stuttgart die Koordination der Kontaktstelle übernehmen, ist eine gute und richtige Entscheidung. Denn wir kennen die Fragen der Unternehmen aus der täglichen Zusammenarbeit und es ist uns ein großes Anliegen, sie besonders jetzt zu unterstützen. Durch die enge Zusammenarbeit unserer Fachabteilungen über alle baden-württembergischen IHKs hinweg zu Themen wie Warenverkehr, Zoll, internationalen Verträgen, aktuellen Regelungen einzelner Länder sowie logistischen Fragestellungen kommt unser breites Know-how hier unmittelbar den Unternehmen zugute. Und das auf der Ebene einer persönlichen Beratung im Einzelfall. Darüber hinaus halten wir engen Kontakt zur Politik und können so direkt aus der Praxis zielgerichtete Unterstützung für die Unternehmen auf Bundesebene bekommen“, sagt Marjoke Breuning, Präsidentin der für Fragen des internationalen Warenverkehrs sowie der Globalisierung zuständigen IHK Region Stuttgart beim Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag (BWIHK).

Die gemeinsame Kontaktstelle soll Unternehmen bei der Wiederherstellung von sicheren internationalen Lieferketten unterstützen. Sie wird für verschiedenste Problemstellungen kompetente Ansprechpartner und Hilfestellungen für zeitnahe Lösungen vermitteln.

Für konkrete Fragen aus der Wirtschaft steht die IHK unter der Mail-Adresse [kontaktstelle-lieferketten@stuttgart.ihk.de](mailto:kontaktstelle-lieferketten@stuttgart.ihk.de) zur Verfügung, im Wirtschaftsministerium ist für allgemeine Anfragen ab sofort die Mail-Adresse [kontaktstelle-lieferketten@wm.bwl.de](mailto:kontaktstelle-lieferketten@wm.bwl.de) erreichbar.

## **Lehrgang Geprüfter Betriebswirt**

**Kursstart erstmalig über Videokonferenz**

Für Unternehmer, potenzielle Unternehmensgründer und Führungskräfte beginnt am 23. Mai 2020 der neue Lehrgang „Geprüfter Betriebswirt nach der HwO“ im Bildungs- und Technologiezentrum (BTZ) der Handwerkskammer Heilbronn-Franken. Die berufliche Weiterbildung startet erstmalig als Videokonferenz. Es sind noch Plätze frei.

Ziel des Abschlusses ist es, einen Betrieb nachhaltig und erfolgreich zu führen. Top-Dozenten mit großer Praxiserfahrung vermitteln umfangreiches und aktuelles Managementwissen. Im Kompaktkurs werden die Inhalte durch Blended Learning, einer Kombination aus E-Learning und Präsenzunterricht, vermittelt. Zusätzlich gibt es Tutorien sowie Coaching-Gespräche. **Abschluss ist akademischem Masterabschluss gleichwertig**

Die Qualifikation wird nach bundeseinheitlichem Standard mit der staatlich genehmigten Prüfung zum Geprüften Betriebswirt nach der Handwerksordnung abgeschlossen. Gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) ist die Qualifikation einem akademischen Masterabschluss gleichwertig.

Weitere Informationen zur Teilnahme erhält man bei Jochen Rieschl, Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Telefon: 07131/791-2704, E-Mail: [info@btz-heilbronn.de](mailto:info@btz-heilbronn.de) und unter [www.hwk-heilbronn.de/betriebswirt](http://www.hwk-heilbronn.de/betriebswirt)

## **Meisterprämie startet – ab 1. Mai können**

**Anträge bei der Kammer gestellt werden**

**Pressemitteilung der Handwerkskammer vom 29. April 2020**

Erfolgreiche Absolventen von Meisterkursen im Handwerk können ab 1. Mai 2020 eine Prämie der baden-württembergischen Landesregierung beantragen. Das Land stellt dafür im Staatshaushaltsplan 2020/2021 jährliche Mittel in Höhe von 5,5 Millionen Euro bereit.

## Starkes Signal

„Wir freuen uns über dieses starke Signal zu mehr Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung“, betont Ulrich Bopp, Präsident der Handwerkskammer Heilbronn-Franken. Die Perspektiven für die berufliche Karriere seien im Handwerk schließlich längst vergleichbar mit einem Studium – teils sogar besser. „Aber diese Erkenntnis muss auch bei Eltern, Lehrern und der Gesellschaft ankommen. Dazu leistet die Meisterprämie einen wichtigen Beitrag“, ist Bopp überzeugt. Schließlich leisten Meisterbetriebe auch einen entscheidenden Beitrag zur Ausbildung: 95 Prozent der Lehrlinge im deutschen Handwerk werden in Meisterbetrieben oder in Betrieben mit gleichwertig qualifizierten Betriebsleitern ausgebildet.

### Wer bekommt die Prämie?

- Die Meisterprämie in Höhe von 1.500 Euro erhält jeder Handwerker, der eine Meisterausbildung in Baden-Württemberg erfolgreich abschließt.
- Wer die Meisterprüfung außerhalb Baden-Württembergs ablegt, aber im Land wohnt oder arbeitet, kann die Meisterprämie ebenfalls beantragen.
- Die Prämie wird rückwirkend für alle Meisterabschlüsse ab dem 1. Januar 2020 gewährt. Antragsberechtigte werden von der Handwerkskammer darüber zeitnah informiert.
- Die Beantragung der Meisterprämie ist ab dem 1. Mai 2020 möglich. Das entsprechende Formular gibt es ab diesem Zeitpunkt auf der Webseite der Handwerkskammer unter [www.hwk-heilbronn.de/meisterpraemie](http://www.hwk-heilbronn.de/meisterpraemie).

### Weitere Informationen

Monika Dietrich, Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Tel. 07131/791-160, E-Mail: [Monika.Dietrich@hwk-heilbronn.de](mailto:Monika.Dietrich@hwk-heilbronn.de) oder unter [www.hwk-heilbronn.de/meisterpraemie](http://www.hwk-heilbronn.de/meisterpraemie).

## Der Innovationspreis des Landes Baden-Württemberg

### Ehrung für unkonventionelle Ideen für innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen

Der Landes-Innovationspreis – Dr.-Rudolf-Eberle-Preis – gehört zu den Preisen der ersten Stunde, die in Deutschland für Innovationen vergeben wurden. Bereits seit 1985 ehrt er unkonventionelle Ideen für innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Er ist mit insgesamt 50.000 Euro dotiert.

Der Innovationspreis wird an im Land ansässige kleine und mittlere Unternehmen aus Industrie, Handwerk sowie technologischer Dienstleistung vergeben für beispielhafte Leistungen bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und technologischer Dienstleistungen oder bei der Anwendung moderner Technologien in Produkten, Produktion oder Dienstleistungen. Die Bewerbungsfrist ist der 31. Mai 2020.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/auszeichnungen-und-wettbewerbe/innovationspreis/mitmachen-und-bewerben/>



**Landratsamt Heilbronn**

## Schadstoffsammlung in Schwaigern am Samstag, 9. Mai

Am **09.05.** ist das **Schadstoffmobil** für Sie von 11.00 – 13.00 Uhr in Schwaigern, Parkplatz beim Feuerwehrhaus, Mozartstraße.

Privathaushalte können dort kostenlos schadstoffhaltige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen abgeben.

*Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Heilbronn*

## Kostenfreie EnergieSTARTberatung – Termine Mai

Sie planen einen Austausch Ihrer Heizung, wissen jedoch nicht welches Gesetz zu beachten ist oder wie die 15 % des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) erfüllt werden können? Sie möchten ihre Energiekosten senken oder Ihr Haus sanieren und finden sich im Dschungel von unübersichtlichen Fördermöglichkeiten und komplizierten Vorschriften nicht zu recht?

Antworten auf diese und weitere Fragen zu den Themen Sanierung, Fördermittel, Vor-Ort-Beratung und Energiesparen erhalten Sie bei der kostenfreien und neutralen EnergieSTARTberatung, die in Kooperation mit dem Landratsamt Heilbronn durchgeführt wird. Im Einzelgespräch mit den ehrenamtlichen und von neutraler Stelle zertifizierten Energieberatern können Sie individuelle Fragen klären oder sich ganz allgemein zum Thema Energieeffizienz und Sanierung informieren.

Die ca. 30-minütige EnergieSTARTberatung ist für alle Einwohner des Landkreises Heilbronn kostenlos.

**Aufgrund der Corona-Pandemie werden die Beratungen bis auf weiteres telefonisch oder als Videokonferenz angeboten. Eine vorherige Terminbuchung (online) ist notwendig.**

Die aktuell verfügbaren Termine sowie weitere Informationen können unter [www.landkreis-heilbronn.de/energieberatung](http://www.landkreis-heilbronn.de/energieberatung) eingesehen und vereinbart werden. Fragen oder Hilfe bei der Online-Terminbuchung unter Tel. 07131/994 1184 oder [energieberatung@landratsamt-heilbronn.de](mailto:energieberatung@landratsamt-heilbronn.de).

## Aktueller Betrieb in der Kfz-Zulassungsstelle

Aufgrund der Corona-Pandemie musste der Service der Kfz-Zulassungsstelle des Landkreises Heilbronn deutlich reduziert und auf Terminvereinbarung umgestellt werden.

Die telefonische Terminvereinbarung hat sich zwischenzeitlich als nicht zielführend erwiesen. Zudem kam es regelmäßig zu üblen Beschimpfungen und Beleidigungen durch Anrufer. **Die Vergabe der Termine erfolgt deshalb ab sofort nur noch online.** Aufgrund des Notbetriebs steht nur eine begrenzte Anzahl von Terminen zur Verfügung. Allerdings wurde der Umfang bereits kontinuierlich erhöht. Bisher standen wöchentlich rund 440 Termine zur Buchung zur Verfügung, die nach und nach täglich frei geschaltet wurden. In der nächsten Woche wird die Zahl der Termine erneut erhöht, sodass nun rund 500 Termine pro Woche vergeben werden können. Zu diesen geplanten Zulassungsterminen kommen täglich rund 50 bis 80 Abmeldungen, für die kein Termin notwendig ist. Zudem werden zusätzlich mehrere hundert Zulassungen von Händlern und Zulassungsdiensten pro Woche bearbeitet.

Trotz der Erhöhung der Anzahl der Termine wird es weiterhin schwierig bleiben, einen Termin zu bekommen, da die im Normalbetrieb übliche Auslastung in der momentanen Situation nach wie vor nicht erreicht werden kann. Vor allem ist aber problematisch, dass die vorhandenen Termine nicht wie gedacht vorrangig für die Zulassung systemrelevanter Fahrzeuge genutzt werden, sondern für jede Art von Zulassungen. Die Zulassungsstelle appelliert deshalb nochmals dringend, momentan nicht notwendige Anmeldungen (z. B. Oldtimer und andere Funfahrzeuge), Ausfuhr- und Kurzzeitkennzeichen sowie Motorräder und Adressänderungen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Ein weiteres Problem ist, dass immer wieder auch Fahrzeughalter aus anderen Stadt- oder Landkreisen Termine buchen. Eine Bedienung ist hier jedoch nicht möglich. Die Termine werden so unnötig blockiert und verfallen.

Kann ein Fahrzeughalter eines systemrelevanten Fahrzeuges bei der Onlinevergabe tatsächlich keinen Termin reservieren, kann er sich per E-Mail an die Zulassungsstelle wenden. Wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden, wird zeitnah ein Termin vereinbart.



## Standesamtliche Nachrichten

### Eheschließung

Martin Bohris und Andrea Bailer, Schwaigern, am 30. April 2020 in Schwaigern.

### Herzlichen Glückwunsch!

08.05. Herrn Fritz Bechtel, Stetten a. H., zum 85. Geburtstag.

10.05. Herrn Friedrich-Wilhelm Kost, Schwaigern, zum 80. Geburtstag.

10.05. Herrn Lucio Campagnoli, Schwaigern, zum 75. Geburtstag.

11.05. Herrn Helmut Uhrig, Stetten a. H., zum 70. Geburtstag.

12.05. Herrn Günter Kubasch, Schwaigern, zum 80. Geburtstag.

### Notfalldosen

In einem gesundheitlichen Notfall ist es für die Ersthelfer oft schwierig an Informationen über die betroffene Person zu kommen. Ohne Informationen zu Vorerkrankungen und Medikamenten, kann häufig nicht über die weitere Behandlung entschieden werden. Auch Familienmitglieder wissen oft nicht, wie jedes Medikament genau heißt und wann es eingenommen werden soll. Daher wurde ein System entwickelt, das den Ersthelfern wichtige Informationen schnell liefern kann und zwar auch dann, wenn kein Angehöriger vor Ort ist und die Person selbst nicht ansprechbar ist.

*Wie funktioniert die Dose?*

Sie beinhaltet ein Datenblatt, welches Sie mit Ihren Daten füllen. Die Dose wird in der Innentür des Kühlschranks gut sichtbar aufbewahrt. Durch einen Aufkleber an der Wohnungstür (innen) und der Kühlschranktür (außen) wissen die Ersthelfer sofort, dass eine solche SOS-Dose vorhanden ist.

Künftig wird die Notfalldose dann gemeinsam mit den Geburtstagsgeschenken zum 80., 85. und 90. Geburtstag überreicht.

*Wir hoffen natürlich, dass die Dosen nie zum Einsatz kommen. Für den bedauerlichen Fall, dass sie trotzdem benötigt werden, hoffen wir, Ihnen damit eine schnelle und gezielte Hilfe zu ermöglichen.*

**Zusätzlich können die Notfalldosen auch im Rathaus, Bürgerbüro im Neubau, zum Selbstkostenpreis von 2,- € erworben werden.**



## Kindertagesstätten und Schulen

### Leintalschule Schwaigern



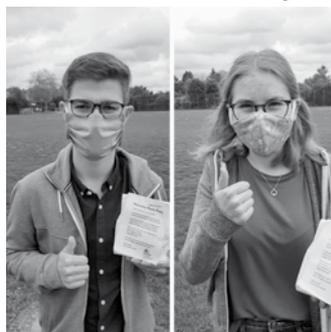
#### Welcome-Back-Party ohne „Party“

Wie an allen Schulen in Baden-Württemberg starteten auch an der Leintal-Schule die Neunt- und Zehntklässler am Montag wieder mit dem Unterricht. Trotz Hygienekonzept und Abstandsregelungen war es den Lehrerinnen und Lehrern wichtig, erst einmal die Schülerinnen und Schüler wieder in den Blick zu nehmen.

„Die psychische Gesundheit ist mindestens genauso wichtig wie das Händewaschen“, erklärt Schulleiter Andreas Allmang und freut sich über die Idee der Kollegen.

„Wir dachten uns, wir feiern eine „Welcome-Back-Party“, aber eben ohne Party wegen der Abstandsregelungen, einfach im Kopf“, erläutert Lutz Leonhardt das Konzept der kleinen Papiertüten, „wir freuen uns, unsere Schüler wieder zu sehen, Schule ist einfach nicht Schule ohne unser Miteinander“.

Für jeden Jugendlichen wurden Party-Papiertüten gepackt, mit allem, was zu einer richtigen Feier dazugehört. Etwas Gutes zu trinken, was Leckeres zu essen und ein bisschen Stimmung war darin zu finden. Mit einem Saft-Päckchen, einem Schokoriegel und einer Handvoll Konfetti konnten die Schülerinnen und Schüler dann für sich an ihrem Platz oder später Zuhause eine Willkommens-Party feiern.



Schule ist einfach mehr, als nur mit Aufgaben versorgt zu werden. Die Zehntklässlerin Sofia Holderrieth freut sich über das Party-Päckchen: „Es war schon etwas ungewohnt, geteilt im Klassenzimmer zu sein, aber mit dem Geschenk habe ich mich gleich wieder wohl gefühlt.“

Sofia Holderrieth freut sich über das Party-Päckchen: „Es war schon etwas ungewohnt, geteilt im Klassenzimmer zu sein, aber mit dem Geschenk habe ich mich gleich wieder wohl gefühlt.“

### Kindergarten Zeppelin



#### Kindergarten in Corona Zeiten

Mittlerweile ist seit 7 Wochen kein normaler Alltag mehr im Kindergarten. Die ersten Wochen waren ausgefüllt mit Großputz, Ausräumen, Umräumen und Waschen. Wir konnten viele Dinge besprechen, für die im „Normalbetrieb“ nicht soviel Zeit war. Immer musste darauf geachtet werden, dass der Sicherheitsabstand eingehalten wurde. Nun bieten wir die erweiterte Notbetreuung an. Für alle anderen Kinder, die (noch) nicht wieder kommen können, halten wir durch verschiedene Aktionen den Kontakt. So kam der Wunsch auf, ähnlich wie in der Schule, per Videoschleife zu kommunizieren. Leider ist dies technisch nicht umsetzbar. Doch, wo ein Wille, da auch ein Weg ... Wir drehen kurze Videos, die über den Elternbeirat weitergeleitet werden. Dafür sagen wir ein herzliches Dankeschön! Mal gibt es ein Lied, wir berichten, was gerade so läuft im Kindergarten und haben ein Entensuchspiel im Garten gedreht. So erreichten uns in den letzten Tagen viele Briefe und Bilder der Kinder, wo sich die Enten überall versteckt hielten. So halten wir Kontakt zu den Familien, sehen die ein oder andere Familie wenigstens über den Zaun und können ein paar Worte wechseln. Wir hoffen, dass wir uns ganz schnell alle wieder im Kindergarten begrüßen können und schicken bis dahin einen lieben Gruß. Danke auch an das Team der Rasselbande, das uns mit selbst genähten Masken versorgt hat.

#### Ev. Kindergarten Arche Noah



Sehr geehrte Eltern, wir hoffen, Sie sind gesund und haben die Wochen bisher gut überstanden!

Es ist eine Herausforderung, Kontakte auf der einen Seite zu vermeiden und auf der anderen Seite Kontakt zu halten, wenn auch auf völlig andere Art. Wir vermissen die Arbeit mit den Kindern. Es ist sehr ruhig geworden in der Einrichtung. Wir haben zwar seit Anfang April eine Notgruppe, aber es fehlt das Lachen und Kichern in den Räumen, das Toben und der Radau, über den wir manchmal gestöhnt haben. Wir wünschen uns, dass wir bald wieder – wie gewohnt – zusammenkommen dürfen, ohne Angst vor Ansteckung. Und wir wünschen Ihnen weiterhin viel Energie und Durchhaltevermögen!

**Unsere Bitte:** Um Ihnen aktuelle Informationen schnell zukommen lassen zu können, wäre es wichtig, wenn Sie uns über unsere Mailadresse kontaktieren, dann können wir einen Newsletter erstellen. [kindergarten@kirche-niederhofen.de](mailto:kindergarten@kirche-niederhofen.de). Wir freuen uns, wenn Sie sich melden!

**PS: Liebe Kinder, Ihr bekommt Post von uns! Schaut in den Briefkasten!**



## Ende des amtlichen Teils



## Sonstige Bekanntmachungen

### Mediathek

Im Moment arbeiten wir an der Erstellung eines Konzepts, wie wir schrittweise in eine Öffnung der Mediathek gehen können. Sicher ist, dass es nur einen Ausleih- und Rückgabebetrieb geben wird; PC-Arbeitsplätze, Sitzgelegenheiten und unsere Spielecke werden nicht zur Verfügung stehen.

Seit 28. April können Sie unser Medienangebot aber kontaktlos nutzen. Über die große Resonanz in den ersten Tagen haben wir uns sehr gefreut, denn auch wir haben unsere Leserinnen und Leser, Lesekids und Bücherzwerge sehr vermisst. Sie können am Seiteneingang Medien zurückbringen, dort telefonisch oder per Mail bestellte Medien abholen oder spontan unsere „Mediathek to go“ nutzen. Wir haben für Sie an unserer Fensterfront Thementische mit Medien bereitgestellt. Sie nennen uns Tisch- und Mediennummer und Bücher, DVDs, Hörbücher oder Tonies werden sofort auf Sie entliehen.

Auch unser offenes Bücherregal wird Ihnen bis auf weiteres Mo. – Fr. von 10 – 18 Uhr zur Verfügung stehen.

#### Unsere neuen Kontaktzeiten:

Mo. – Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Di. – Do. 14.00 – 17.00 Uhr

(Tel. 07138/3990 oder Mail [mediathek@schwaigerm.de](mailto:mediathek@schwaigerm.de))

### Diakonieladen Hand in Hand Schwaigern

#### Diakonieladen mit eingeschränkten Öffnungszeiten.

Um unsere ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen zu schützen, sind die Öffnungszeiten vorerst eingeschränkt:

Donnerstag: 9.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 18 Uhr

Freitag: 9.30 – 12.30 Uhr.

Die Spendenannahme bleibt bis auf Weiteres geschlossen! Auch während der Ladenöffnungszeiten können aufgrund der geringen Kapazität an Mitarbeiterinnen nur kleine Mengen (1 Tüte) an Spenden angenommen werden. Trotzdem werden die Angebote täglich ergänzt werden!

Wir freuen uns, Sie wieder in unserem Laden begrüßen zu können.

Es wartet ein wunderbares Angebot an frischer Sommermode für die ganze Familie und viele andere schöne und praktische Dinge auf sie.

Speziell im Angebot: sehr gut erhaltenes Kinder- und Jugendbett mit Matratze und Himmel!



## Kirchliche Nachrichten

### Evang. Kirchengemeinden

zum Sonntag Kantate, 10. Mai 2020

#### Für den Leintal-Distrikt

#### Drive-In-Gottesdienst am Himmelfahrtstag

Die Pfarrerinnen und Pfarrer des Leintaldistrikts laden ein zum ersten „Drive-In“-Gottesdienst auf dem Gelände der Heuchelberg-Weingärtner am Himmelfahrtstag, 21. Mai, um 10.30 Uhr! Die Liturgie wird verantwortet von Pfarrer Martin Bulmann, Einen Predigtdialog halten Pfarrerinnen Sonja Binder und Pfarrerinnen Elke Stephan, thematische Beiträge gibt es von Pfarrer Kurt Vogelgsang, derzeit Vakatur-Vertreter in Massenbach. Keyboard spielt Joachim Hartmann aus Kleingartach.

„Abstand halten – Nähe suchen“ so lautet das Thema dieses Gottesdienstes, zu dem wir ganz herzlich einladen.

### Schwaigern:

Pfarramt 1 – Pfarrer Jörg Kohler-Schunk, Tel. 92 06 00

Pfarramt 2 – Pfarrerin Sonja Binder, Tel. 0178 819 9542

Email-Adresse: [pfarramt.schwaigern@elkw.de](mailto:pfarramt.schwaigern@elkw.de)

Homepage: [www.kirche-schwaigern.de](http://www.kirche-schwaigern.de)

Kirche: Täglich geöffnet von 10 bis 18 Uhr, jedoch donnerstags geschlossen.

#### Kirchen für Gottesdienste geöffnet

Sie werden es in den Zeitungen gelesen, in den Nachrichten gehört haben:

*Wir dürfen wieder Gottesdienste in der Kirche feiern.*

So freuen wir uns auf den ersten Gottesdienst seit fast zwei Monaten **in der Stadtkirche am kommenden Sonntag, 10.00 Uhr!**

Allerdings gelten auch für Gottesdienste die besonderen hygienischen Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere das Gebot „Abstand zueinander zu wahren!“ und einen Mund-Nasen-Schutz mitzubringen und zu tragen.

Sie kennen das ja inzwischen vom Einkaufen oder Bankbesuch. Insbesondere bedeutet das, dass die Gottesdienstbesucher nur die gekennzeichneten Plätze einnehmen können. Freilich können Personen, die in einem Haushalt leben, beieinandersitzen – ohne Abstand.

Leider können wir auch nicht miteinander singen, sondern nur gemeinsam dem Choralspiel der Orgel folgen. Es ist dabei sicher schön, wenn man die Liedtexte mitlesen kann. Bringen Sie dazu bitte **Ihr** Gesangbuch mit. Auch den Psalm können wir wie gewohnt gemeinsam im Wechsel beten.

Beim Herein- und Hinausgehen müssen wir darauf achten, dass wir Abstand halten – u.U. die vorgesehenen Ein- und Ausgänge benutzen.

Es ist auch vorgesehen, dass Sie sich als Gottesdienst-Teilnehmer/-Teilnehmerin in eine Liste eintragen. **Bringen Sie dazu bitte einen Stift mit.**

Der Gottesdienst wird wieder aufgezeichnet. Die Aufzeichnung findet sich ab Montag auf unserer Homepage ([www.kirche-schwaigern.de](http://www.kirche-schwaigern.de)) zum Nachhören. An dieser Stelle gilt unser Dank Hans-Albrecht Stahl, der für die Aufnahmen verantwortlich ist und so ermöglicht hat, dass Sie auch in den Corona-Zeiten geistliche Impulse aus der Kirchengemeinde hören konnten.

#### Abendmahl, Taufen und Trauungen

Auf *Abendmahlsfeiern* soll verzichtet werden. Ebenso auf alle anderen persönlichen liturgischen Elemente.

*Taufen* können wieder stattfinden, allerdings in eigenen Taufgottesdiensten. Bitte fragen Sie im Pfarramt nach Terminen nach.

*Trauungen* sollten verschoben werden. Wenn sie dennoch stattfinden, so gelten die Regeln für Gottesdienste.

Es tut uns leid, dass diese Zeiten mit so vielen Einschränkungen verbunden sind. Wir hoffen aber, dass wir damit einen Teil dazu beitragen, dass die Zahl der Neu-Infektionen weiterhin rückläufig bleibt.

#### Seniorenkreis

Leider muss der Seniorenkreis am Donnerstag noch einmal ausfallen, auch der Ausflug im Juni ist fraglich. Hier ist allerdings einiges in Bewegung, vielleicht können wir uns doch noch vor den Sommerferien treffen.

#### VORANZEIGE:

Am Himmelfahrtstag soll es einen besonderen Gottesdienst im Leintal geben: Einen „Drive-In-Gottesdienst“ auf dem Gelände der Heuchelberg-Weingärtner.

Näheres siehe: **Leintal-Distrikt**

**Kindergottesdienste** zu feiern ist leider behördlich immer noch untersagt.

*Kindergottesdienst „offline“ zu Hause feiern:* dazu gibt es für jeden Sonntag Vorschläge mit einer Geschichte, Liedern, Gebeten und vielen kreativen Ideen. Eine Idee der EKD-KiGo-Verbände.

Am kommenden Sonntag lautet das Thema: „Unter Gottes Schirm“ und wird vom Württ. Landesverband für KiGo organisiert.

Nachstehend die weiteren KiGo:

17. Mai – „Gut verankert“, von einem Schiff aus Bremen  
21. Mai – „Das ist ja himmlisch“, KiGo der Evang. Kirche Kurhessen-Waldeck  
24. Mai – „Gottes Hoffnungszeichen“, KiGo der Evang. Kirche Schaumburg-Lippe  
31. Mai – „Feuer und Flamme“, Kirche mit Kindern in Bayern  
07. Juni – „Weltweit verbunden“, Kirche mit Kindern in Sachsen

Beginn ist immer um 10 Uhr – und Sie können die Gottesdienste auch „Nachgucken“ unter kirchemitkindern-digital.de auf Youtube bzw. unter www.kirche-mit-kindern.de  
Täglich um 19.30 Uhr läuten sowohl unsere **Glocken** als auch die von der Martinskirche und rufen **uns zur Andacht und Fürbitte**. Wir denken an die kranken Menschen und alle, die im medizinisch-pflegerischen Bereich, im öffentlichen Dienst, in den Familien und Nachbarschaften für Unterstützung und Hilfe sorgen.

#### **Nach wie vor ist das Pfarramt geschlossen.**

Wir sind jedoch über obenstehende Kontaktdaten erreichbar. Direkte E-Mails können Sie auch an Pfarrer Kohler-Schunk: joerg.kohler-schunk@elkw.de bzw. an Pfarrerin Binder: sonja.binder@elkw.de schreiben.

#### **Ökumenische Kinderbibelwoche von Montag, 07. bis Freitag, 11. September**

Das Thema in diesem Jahr lautet: „Mut tut gut – Königin Ester und das Labyrinth von Susa“. **Alle Kinder ab Vorschule für 09/2020 bis 12 Jahre** sind herzlich eingeladen mitzumachen.

Anmeldeformulare mit genauen Informationen liegen immer da aus, wo die Einladungs-Plakate hängen **und in der evang. Stadtkirche zu den Öffnungszeiten**.

Auf der Homepage der Evang. Kirchengemeinde – www.kirchenschwaigern.de – und dem KiBiWo-Facebook-Profil – @KiBiWoSchwaigern – gibt es weitere Infos und das Formular.

Die Anmeldung kann per Post an die Pfarrämter geschickt oder dort direkt in den Briefkasten geworfen werden. **Anmeldeabschluss ist der 10. Mai.**

**Geburtstagsbesuche** sind nur noch da möglich, wo es ausdrücklich von den Jubilaren gewünscht ist. Im Mai werden wir stattdessen den Geburtstagsgruß in Ihren Briefkasten einwerfen.

Wenn Sie einen dringenden seelsorgerlichen Besuch benötigen, dann melden Sie sich bitte im Pfarramt, bei Pfarrerin Binder oder Pfarrer Kohler-Schunk.

#### **Wir helfen Ihnen**

##### **Atemschutzmasken**

Eine Kirchengemeinderätin hat in den letzten Tagen Atemschutzmasken genäht. Sie gibt gerne gegen einen kleinen Obolus welche an ältere Personen ab, die sie zum Einkaufen benötigen und selbst nicht in der Lage sind, sie zu besorgen. Wenn Sie Bedarf haben, wenden Sie sich bitte an das Pfarramt! Wir bringen sie dann ins Haus! (Nicht mehr als eine Atemschutzmaske pro Person.)

##### **Einkäufe und Besorgungen**

Menschen, die angesichts der derzeitigen Situation und, um eine Ansteckung zu vermeiden, zuhause bleiben möchten und niemanden haben, der für sie einkaufen kann, bieten wir Ihnen die Unterstützung an. Sie dürfen sich gerne diesbezüglich an die Diakoniestation Leintal, Tel. 97300 oder das Pfarramt, Tel. 920600 wenden.

#### **Massenbach – Massenbachhausen mit CVJM**

Pfarrstelle zur Zeit vakant

Sekretärin Ute Remp

Mail: Gemeindebuero.Massenbach@elkw.de

Öffnungszeiten Gemeindebüro:

Dienstags und donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr

Tel. 07138/920 663

Homepage: www.kirche-massenbach.de

#### **Kasualvertretung**

Die Kasualvertretung bei Bestattungen hat bis 10.05.2020 Pfarrerin Sonja Binder aus Schwaigern, Tel. 0178/8199542 und vom 11.05. – 24.05.2020 Pfarrerin Stephan aus Kleingartach, Tel. 07138/6244 oder Sie wenden sich ans Gemeindebüro zu den üblichen Öffnungszeiten.

#### **Gottesdienste in der Georgskirche 10. Mai 2020**

Ab dem 10. Mai 2020 sind sogenannte Präsenzgottesdienste (Gottesdienste mit Besuchern) unter bestimmten Schutzmaßnahmen möglich. Dazu hat der Kirchengemeinderat in einer Sitzung per Video-Konferenz ein Infektionsschutzkonzept beschlossen, das Sie auf der Homepage und in den Schaukästen finden.

#### **Bitte beachten Sie folgende Auszüge dazu:**

Wir heißen Sie willkommen und freuen uns auf Sie, wenn Sie sich gesund fühlen und frei von Erkältungssymptomen sind. Bringen Sie bitte eine Behelfsmaske mit (wir halten für alle, die keine haben, selbst genähte Behelfsmasken bereit). Um das Schutzkonzept zu erfüllen, muss zwischen den Gottesdienstbesuchern ein Abstand von 2 m eingehalten werden (Hausgemeinschaften ausgenommen), weshalb Sie nur auf die gekennzeichneten Plätze sitzen dürfen. Nächstenliebe heißt im Moment Abstand halten! Auf Empfehlung der Virologen muss auf Gesang der Gemeinde verzichtet werden. Wenn Sie Liedtexte und Psalmen im Stillen mitlesen wollen, bringen Sie bitte ihr eigenes Gesangsbuch mit, es dürfen keine ausgegeben werden.

Der erste Gottesdienst unter diesen Vorgaben in verkürzter Form (ca. 30 – 40 Min.) kann daher am **10. Mai 2020 um 10 Uhr in der Georgskirche Massenbach** gefeiert werden. Frau Dekanin Dr. Müller aus Brackenheim wird diesen Gottesdienst leiten. Jane Schork wird musikalisch mitwirken.

Liebe Gemeinde,

unter Einhaltung strenger Vorschriften ist es ab 10.05.2020 vorerst wieder möglich, miteinander Gottesdienste zu feiern. Weiterhin untersagt sind Taufen im regulären Gottesdienst, Kindergottesdienste wie auch das gemeinsame Feiern des Heiligen Abendmahles. Nottaufen können selbstverständlich durchgeführt werden!

Unser Gemeindebüro muss weiterhin für den Besucherverkehr geschlossen bleiben und ist deshalb nur per E-Mail oder telefonisch zu erreichen. Wenn Sie ein seelsorgerliches Gespräch wünschen, steht Ihnen unser Pfarrer zur Aushilfe Kurt Vogelgang telefonisch unter Tel. 07269/9608340 gerne zur Verfügung. Bei Fragen oder wenn Sie sonstige Hilfe benötigen dürfen Sie sich auch gerne an die 1. Vorsitzende Christina Brückmann, Tel. 07138/1473 wenden.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien für diese schwierige Zeit Gesundheit, viel Weisheit und Zuversicht in den täglichen Herausforderungen. Gott schütze Sie!

#### **Vorankündigung – Auto-Gottesdienst an Himmelfahrt Drive-in**

An Himmelfahrt kann der Gottesdienst an der Christophorus-Hütte leider nicht stattfinden. Alternativ ist ein um 10.30 Uhr Drive-in-Gottesdienst aller evang. Kirchengemeinden im Leintal in der Genossenschaft Heuchelberg Weingärtnerei in Schwaigern geplant.

Die Pfarrerrinnen und Pfarrer des Leintaldistrikts laden ein zum ersten „Drive-In“-Gottesdienst auf dem Gelände der Heuchelberg-Weingärtner am Himmelfahrtstag, 21. Mai 2020 um 10.30 Uhr!

Die Liturgie wird verantwortet von Pfarrer Martin Bulmann, Einen Predigt dialog halten Pfarrerin Sonja Binder und Pfarrerin Elke Stephan, thematische Beiträge gibt es von Pfarrer Kurt Vogelgang, derzeit Vakatur-Vertreter in Massenbach. Keyboard spielt Joachim Hartmann aus Kleingartach.

#### **Kindergärten**

Unsere Kindergärten Biberbau und Spatzennest sind aufgrund des Infektionsschutzgesetzes weiterhin geschlossen, ausgenommen ist die Betreuung einiger Kindern in der **Notbetreuung**. Welche Eltern ein Anrecht auf Notbetreuung haben, erfahren Sie auf der Homepage der Stadt Schwaigern [www.schwaigern.de/rathaus/corona/regelungen-zur-notbetreuung](http://www.schwaigern.de/rathaus/corona/regelungen-zur-notbetreuung). **Anmeldungen** bei Erfüllung der Kriterien sind

nur bei der Stadt Schwaigern unter Vorlage von Arbeitgeberbescheinigungen möglich!

Auf diesem Wege ganz herzlichen Dank an unsere Erzieherinnen, die in dieser herausfordernden Zeit für die Kinder und Familien auf der Homepage wunderbare kreative Ideen einstellen und die Kinder in der Notbetreuung liebevoll begleiten! Wir freuen uns alle auf „normale“ Zeiten. Bleiben Sie bis dahin alle behütet!

#### **Aktion Licht der Hoffnung**

Wir laden weiterhin ein zur Aktion Licht der Hoffnung – wir halten uns voneinander fern und sind doch verbunden. Täglich um 19.00 Uhr läuten die Glocken der Kirchen in Massenbach/-hausen. Wir stellen gut sichtbar eine brennende Kerze in unser Fenster, beten das Vaterunser und singen „Der Mond ist aufgegangen“ (EG Nr. 482 / Gotteslob Nr. 93). Machen Sie bei dieser ökumenischen Aktion doch mit!

#### **Stetten am Heuchelberg**

([www.kirche-stetten.de](http://www.kirche-stetten.de))

Pfarramt, Claudiusgasse 1, Tel. 6285

E-mail: [Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de](mailto:Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de)

Pfarrer Martin Bulmann

„Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“ 2. Tim. 1,7

**Gottesdienste – Wir dürfen wieder, aber können noch nicht**  
Seit der neuen Corona-Verordnung des Landes sind Gottesdienste und Gebetsversammlungen wieder erlaubt. Allerdings gelten umfangreiche Hygienehinweise. Jede Gemeinde und jeder Gottesdienstort braucht ein Infektionsschutzkonzept, in dem die Höchstzahl der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher festzulegen und vieles andere zu regeln ist. Da die Kirche derzeit noch nicht in Gebrauch genommen werden kann, müssen wir unsere Gottesdienste im Gemeindehaus oder Open Air feiern. Da für Gottesdienststräume in unserer Landeskirche ein Sitzabstand von 2 Metern vorgeschrieben ist, können wir nur mit einer beschränkten Anzahl von Personen unsere Gottesdienste feiern. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass der Kirchengemeinderat gut überlegen muss, wie wir das umsetzen können. Da der Kirchengemeinderat unserer Kirchengemeinde erst am Mittwoch, 6.5., darüber beraten konnte, können wir leider am kommenden Sonntag noch keinen Gottesdienst anbieten. Wir gehen im Moment davon aus, dass wir am **Sonntag, den 17. Mai, den ersten Gottesdienst** wieder anbieten können.

Sie können die geltenden Verordnungen des Landes und der Landeskirche nachlesen auf der Homepage der Landeskirche unter [www.elk-wue.de/corona](http://www.elk-wue.de/corona).

#### **Kirchensanierung – Bitte helfen Sie mit am Samstag, den 9. Mai**

Die ersten großen Maßnahmen sind abgeschlossen, die großen Löcher wieder verstopft. So wollen wir einen ersten Putzeinsatz in der Kirche starten. Die Hauptaufgabe ist, den Innenraum der Kirche von einer großen Staubschicht zu befreien. Ausgerüstet mit Wischmob und Putzeimer geht es dem Schmutz der letzten Wochen an den Kragen. Am **Samstag, den 9. Mai, ab 9.30 Uhr** legen wir los. Bitte bringen Sie entsprechende Putzutensilien mit. Bitte melden Sie sich im Pfarramt, wenn Sie helfen können, unter Tel. 6285. Selbstverständlich achten wir auf die Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen der Corona-Verordnung. Wir teilen uns in Zweiertteams auf und bleiben in voneinander getrennten Bereichen. Das WC im Gemeindehaus ist geöffnet. Bitte bringen Sie eine Mund-Nase-Bedeckung mit.

#### **Kirchensanierung – Wir haben etwas für Sie übrig**

Alles, was in der sanierten Kirche keine Verwendung mehr findet, wurde ausgebaut. Wer dafür Verwendung hat, kann sich per Mail ([Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de](mailto:Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de)) ans Pfarramt wenden. Sie können sich auch am Samstag ein eigenes Bild von den Dingen machen, der Gewölbekeller im Pfarrhaus ist geöffnet.

#### **Abendgebet in Zeiten von Corona**

Momentan können keine gemeinsamen Gruppen und Kreise stattfinden. Wir laden Sie deshalb zu einem Abendgebet in häuslichem Rahmen ein. So sind wir als Gemeinde verbunden. Schön wäre, wenn jeder dabei eine Kerze ins Fenster stellt.

#### **Der nächste Online-Treff ist am Sonntag, 17. Mai, 20 Uhr**

Unter der Mailadresse „[treffpunkt@chris-stetten.de](mailto:treffpunkt@chris-stetten.de)“ können sich alle interessierten Gemeindeglieder melden. Der Link für die Videokonferenz ist auf die Homepage gestellt.

Bei technischen Schwierigkeiten melden Sie sich bitte bei Thomas Frank, Tel. 307 99 99.

#### **Hilfe beim Einkauf, Seelsorge und Beratung**

Sollten Sie in irgendeiner Art und Weise Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an das Pfarramt unter der Telefonnummer 6285. Pfarrer Bulmann ist in der Regel erreichbar oder der Anrufbeantworter ist geschaltet. Gerne können Sie sich auch an Ute Kolewe, Diakonin des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes (LGV), wenden, Telefon 07138/8179130 oder per Mail: [Ute.Kolewe@lgv.org](mailto:Ute.Kolewe@lgv.org)

#### **Christliche Kinder- und Jugendarbeit Stetten a. H.**

Weitere Infos und unser Logo unter [www.chris-stetten.de](http://www.chris-stetten.de)

#### **Niederhofen**

Pfarrer Martin Bulmann: Tel. 6285

E-Mail: [Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de](mailto:Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de)

Gemeindebüro: Simone Schilling **Mittwoch** 8.30 – 11.30 Uhr, Tel. 67420

(nicht geöffnet aber telefonisch erreichbar!)

E-Mail: [ev.pfarramt@kirche-niederhofen.de](mailto:ev.pfarramt@kirche-niederhofen.de)

Internet: [www.kirche-niederhofen.de](http://www.kirche-niederhofen.de)

*Spruch der Woche:*

*Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden. 2.Korinther 5,17*

#### **Wir feiern wieder Gottesdienst – aber alles ist anders**

Sie haben es gelesen und gehört: Es sind wieder Gottesdienste und Gebetsversammlungen erlaubt. Allerdings gelten für Gottesdienste und Gebetsversammlungen enge Regeln, die unsere Landeskirche gegenüber der Corona-Verordnung der Landesregierung noch verschärft hat.

Trotzdem laden wir wieder ein zu einem Gottesdienst am **Sonntag, den 10. Mai, um 10 Uhr** in der Cyriakuskirche mit Pfarrer Bulmann.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Gottesdienstbesucher, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, müssen einen **Mindestabstand von 2 Metern** einhalten. Die möglichen Sitzplätze sind mit Sitzkissen gekennzeichnet. Ein Ordnerdienst hilft Ihnen bei der Orientierung. Da die Empore gesperrt sein muss, können maximal 40 Personen am Gottesdienst teilnehmen. Für alle die, die nicht da sein können oder wollen, wird der Gottesdienst aufgezeichnet und ins Internet gestellt.

Bitte tragen Sie eine **Mund-Nase-Bedeckung**. Desinfektionsmittel steht zur Verfügung. Wenn Sie möchten, bringen Sie Ihre eigenen Gesangbücher mit. Allerdings soll auf das gemeinsame Singen verzichtet werden. Der Gottesdienst soll die **Dauer von 35 Minuten** nicht überschreiten.

Auf den Sitzplätzen liegen Zettel bereit. Bitte schreiben Sie Ihren Namen und Ihre Telefonnummer auf den Zettel. Das soll helfen, Infektionsketten nachzuvollziehen.

Diese Regelungen und weitere Vorschriften finden Sie auf der Homepage der Landeskirche unter [www.elk-wue.de](http://www.elk-wue.de). Herzlichen Dank für Ihr Verständnis.

#### **Unser vorläufiger Gottesdienstplan**

Sonntag 10. Mai, 10 Uhr, Cyriakuskirche, mit Pfr. Bulmann

Sonntag, 17. Mai, Trio-Gottesdienst aus der Cyriakuskirche im Internet (nur online!)

Donnerstag, Christi Himmelfahrt, 10.30 Uhr Drive-In-Gottesdienst in Schwaigern

Sonntag, 24. Mai, 9.30 Uhr, Cyriakuskirche

mit Pfarrer Bulmann

Sonntag, 31. Mai, 10.40 Uhr, Open Air Pfingstgottesdienst mit Pfr. Bulmann

#### **Kleidersammlung Bethel – herzlichen Dank!**

Herzlichen Dank für alle Kleiderspenden zugunsten der Bodelschwingschen Anstalten in Bethel. Wir konnten aus Niederhofen ca. 650 Kg Kleidung an die Bodelschwingschen Anstalten weitergeben.

### **Andachtstelefon**

Für alle, die kein Internet nutzen können oder wollen hat der LGV Schwaigern ein Andachtstelefon geschaltet. Über die Telefonnummer 07138/23 69 750 können Sie sich am Telefon eine Andacht anhören. Das Andachts-Telefon funktioniert über einen Anrufbeantworter – wenn also belegt sein sollte, könnt ihr es einfach später noch mal probieren. Eine neue Andacht gibt es in der Regel jeden Freitag.

### **Online-Angebote**

Hinweise auf verschiedene Online-Angebote von Gottesdiensten und Jugend- und Kindergruppen finden Sie auf unserer Internetseite [www.kirche-niederhofen.de](http://www.kirche-niederhofen.de).

## **Liebezeller Gemeinschaft Schwaigern und EC-Jugendarbeit**

### **Schwaigern, Falltorstraße, F 4**

Unser Online-Angebot

Da momentan keine Gottesdienste und Gruppenveranstaltungen stattfinden können, gibt es auf unserer Webseite Alternativen, die bequem von Zuhause abgerufen werden können: Online-Gottesdienst, Online-Kinderstunde, Online-Jungschar, Online-Teenkreis, Online-Jugendkreis und einen Bibel-Intensiv-Kurs.

Für Leute, die kein internetfähiges Gerät besitzen gibt es das Andachts-Telefon. Hierzu einfach folgende Telefonnummer wählen: **07138/2369 750**.

Das Andachts-Telefon funktioniert über einen Anrufbeantworter – wenn also belegt sein sollte bitte einfach später noch mal probieren. Eine neue Andacht gibt es i.d.R. jeden Dienstag und Freitag.

**F4 hilft ...** Du hast Fragen, Nöte, Sorgen? Oder du brauchst Hilfe und Unterstützung? Dann melde dich!

Mark Bühner: 0157/3723 4570 oder 07138/236 9645, [mark.buehner@lgv.org](mailto:mark.buehner@lgv.org)

Ute Sauer: 07138/6820 215, [ute.sauer@lgv-schwaigern.de](mailto:ute.sauer@lgv-schwaigern.de)

Armin Schmalzhaf: 0178/3637 365, [armin.schmalzhaf@lgv-schwaigern.de](mailto:armin.schmalzhaf@lgv-schwaigern.de)

## **Liebezeller Gemeinschaft Stetten**

Unsere Veranstaltungen finden derzeit noch nicht statt. Zu (Telefon-)Gesprächen ist Pastoraldiakonin Ute Kolewe gerne bereit, Tel. 8179130.

*Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder.*

*Psalms 98,1*

## **Ev. Freikirchliche Gemeinde Massenbach**

Johann-Sebastian-Bach-Straße 32, Ansprechpartner: Dominik Tocha, Mail: [dominik.tocha@efg-massenbach.de](mailto:dominik.tocha@efg-massenbach.de), Tel. 07138/ 1310, Homepage: [www.efg-massenbach.de](http://www.efg-massenbach.de)

### **Aktueller Stand zu unseren Veranstaltungen**

Auf Grund der aktuellen Lage finden bis auf weiteres **keine Veranstaltungen** statt.

Es sind alle regelmäßigen und besonderen Termine und Veranstaltungen abgesagt. Welche Termine im Einzelnen nachgeholt werden, steht zur Zeit noch nicht fest. Anstatt eines Gottesdienstes am Sonntagmorgen wird es eine Übertragung per Livestream geben. Dazu wurde eine Einladungsemail an alle Gottesdienstbesucher geschickt. Solltet ihr sie nicht bekommen haben, oder solltet ihr dazu Fragen haben, könnt ihr euch an Manuel Schoch wenden.

*Bibelvers zum Nachdenken:* Ich hoffe auf den Herrn, ja, aus tiefster Seele hoffe ich auf ihn. Ich warte auf sein „rettendes“ Wort. (Psalms 130,5)

## **Katholische Seelsorge „Im Leintal“**

<http://se-im-leintal.drs.de>

Pfarrer Schenk-Ziegler 07138/7142,

Pastoralreferentin Beck 017631546037

Pfarrer Emefuru 07131/401559

### **Kath. Pfarramt St. Martinus Schwaigern, Weststraße 7**

Telefon 07138/7142, Fax 07138/4935

E-Mail: [smartinus.schwaigern@drs.de](mailto:smartinus.schwaigern@drs.de)

Telefonisch erreichbar: Dienstag 8 – 12 Uhr,

Mittwoch 10 – 12 Uhr, Donnerstag 16 – 18 Uhr

### **Kath. Pfarramt, St. Kilian, Schulstr. 4 Massenbachhausen,**

[stkilian.massenbachhausen@drs.de](mailto:stkilian.massenbachhausen@drs.de)

Telefon 071387292, Fax 07138945650

Mo. 15 – 17 Uhr, Mi. 9 – 12 Uhr, Fr. 10 – 12 Uhr

Kath. Pfarrbüro Leingarten, Bergstr. 1, Leingarten

Telefon 07131/401504, Fax 07131/401584,

Mo. 9 – 12 Uhr, Di. 15 – 18 Uhr, Do. 9 – 12 Uhr

## **Wichtige Ankündigung: Öffnung der Kirchen für Gemeindegottesdienste**

Liebe Gemeinde!

Ab dem kommenden Wochenende (09./10. Mai) ist es unter strengen Auflagen wieder möglich, Gottesdienste in unseren Kirchen zu feiern. Bischof Gebhard Fürst hat am Wochenende weitreichende Vorschriften erlassen, damit wir unsere Kirchen wieder für Gemeindegottesdienste öffnen dürfen. Um diese Vorschriften umzusetzen, werden wir eine weitere Woche Zeit benötigen. Am kommenden Sonntag um 10.30 Uhr findet deshalb zum letzten Mal ein Livestream-Gottesdienst in St. Martinus statt, den der katholische Kindergarten Massenbachhausen mitgestalten wird.

Die ersten Gemeindegottesdienste feiern wir dann wie folgt: Am Sonntag, den 17. Mai, um 9.00 Uhr in St. Kilian, Massenbachhausen und um 10.30 Uhr jeweils in St. Martinus, Schwaigern und in St. Lioba, Leingarten.

Für diese ersten gemeinsamen Gottesdienste bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:

- Da die Zahl der Feiernden begrenzt ist, bitten wir Sie um vorherige Anmeldung per Telefon oder E-Mail jeweils in Ihrem zuständigen Pfarramt.  
Schwaigern bis Donnerstag, 14. Mai, 18 Uhr.
- Bitte bringen Sie zum Gottesdienst einen Mund-Nasenschutz mit. Er wird dringend empfohlen.
- Bitte nehmen Sie nicht am Gottesdienst teil, wenn Sie sich krank fühlen, Fieber oder Husten haben.
- Desinfizieren Sie beim Betreten der Kirchen bitte Ihre Hände, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren.
- Gemeindegottesdienst ist nicht erlaubt, Kantor\*innen und Schola sind eine wunderbare „Notlösung“.
- In der Kirche werden Ihnen beauftragte Ordner zeigen, wo es Sitzplätze gibt und wann Sie gefahrlos die Kirche betreten und verlassen können. Bitte folgen Sie unbedingt den Anweisungen dieser Ordner.

Wir wissen, dass die Auflagen für diese Gottesdienste hoch sind und bemühen uns um Ihren größtmöglichen Schutz. Sollten Sie trotzdem um Ihre Gesundheit fürchten, dann bleiben Sie zu Ihrer Sicherheit bitte zu Hause. Die Sonntagspflicht ist durch Bischof Fürst weiterhin ausgesetzt. Wir freuen uns, wenn wir am 17. Mai möglichst vielen von Ihnen wieder persönlich begegnen dürfen!

Für das Pastoralteam der Seelsorgeeinheit „Im Leintal“,

## **Gottesdienste live aus unserer Seelsorgeeinheit!**

Wir übertragen am Sonntag 10.05.2020 um 10.30 Uhr live aus St. Martinus (einzige Kirche mit WLAN!) auf unserem YouTube-Kanal.

Die Kirche bleibt für diese Zeit für Besucher geschlossen, damit wir die Regeln des Kontaktverbots einhalten können. Den Link für den Livestream finden Sie auf unserer Homepage <https://se-im-leintal.drs.de/>

## Neuapostolische Kirchengemeinde Leingarten

Neuapostolische Kirche Leingarten, Hohensteinstraße 76

Vorsteher Benjamin Frick, 07133/1200122

Termine nach Vereinbarung oder E-Mail: [info@nak-gemeinde-leingarten.de](mailto:info@nak-gemeinde-leingarten.de), [www.nak-gemeinde-leingarten.de](http://www.nak-gemeinde-leingarten.de)

In einer Videokonferenz am 27. April besprach sich der Leiter der Gebietskirche Süddeutschland, Bezirksapostel Michael Ehrich, mit den Aposteln und Bischöfen unter anderem bezüglich der Planung von „Präsenzgottesdiensten“. Es wurde beschlossen, dass es in den Gemeinden in Süddeutschland – Baden-Württemberg und Bayern – unabhängig von Entscheidungen der Landesregierungen zunächst bis einschließlich Sonntag, 17. Mai 2020, keine „Präsenzgottesdienste“ geben wird. Das bedeutet, es wird in Süddeutschland weiterhin, zumindest bis einschließlich 17. Mai 2020, kein regulärer Gottesdienst gefeiert, zu dem sich eine Gemeinde versammelt. Dies gilt auch für den Fall, dass die behördlichen Vorgaben zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie gelockert und dies gestatten würden. Bayern und Baden-Württemberg sind neben Nordrhein-Westfalen die Bundesländer mit den höchsten registrierten Fallzahlen an Infektionen und durch das Virus verstorbenen Menschen. Bevor wieder reguläre Gottesdienste in Süddeutschland stattfinden, wird der Bezirksapostel die leitenden Amtsträger in den Kirchenbezirken und Gemeinden informieren und ihnen unterstützende Hinweise geben, um die vorbereitende Organisation in jeder Gemeinde sicherzustellen. Der YouTube-Livestream an den Sonntagen ist erreichbar unter: <https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschland>



### Vereinsmitteilungen



### Schwaigern

## Tennisclub Schwaigern

### Vorankündigung „geplante Öffnung der Tennisplätze“

Aktuell scheint es ab nächster Woche wieder möglich zu sein, Tennis im Freien zu spielen (voraussichtlich sind aber zu Beginn nur Einzel erlaubt). Zur Vermeidung von unnötigen Wartezeiten bitten wir alle Mitglieder, die Reservierung der Tennisplätze über unseren Online Belegungskalender auf unserer Homepage [www.tennisclub-schwaigern.de](http://www.tennisclub-schwaigern.de) zu nutzen. Dieser Dienst wird euch zeitnah in den nächsten Tagen zur Verfügung stehen. Weitere Entwicklungen zum genauen Startzeitpunkt und den schrittweise geplanten Lockerungen im Bereich Tennis werden aktuell auf die Website gestellt.

Alle aktuellen, wissenswerten Informationen rund um das Thema Corona Virus findet ihr unter der Rubrik News auf der Homepage des WTB ([www.wtb-tennis.de](http://www.wtb-tennis.de)). Wir freuen uns auf einen hoffentlich baldigen Start der Tennissaison.

## Wanderfreunde 1984 Schwaigern

Liebe Wanderfreunde, werte Mitglieder, die Vorstandschaft möchte auf diesem Weg einen herzlichen Gruß an alle richten und hofft, dass ihr alle gesund seid. Leider hat das Corona-Virus fast die ganze Welt lahm gelegt. Alle Veranstaltungen mussten abgesagt werden, so mussten auch wir unseren traditionellen Wandertag und unsere geplanten Busfahrten absagen. Wegen der unkalkulierbaren Lage werden wir vorerst für dieses Jahr auch keine weiteren Planungen vornehmen.

Lassen wir alles auf uns zukommen und freuen uns heute schon darauf, dass wir euch nach überstandener Corona-Epidemie alle gesund wieder sehen. Wir melden uns zu gegebener Zeit wieder. Wir wünschen euch viel Gesundheit und bleibt gesund.

## Musikschule Schwaigern

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern und Freunde der Musikschule,

Musikunterricht darf unseren Alltag nun wieder bereichern. Laut der vom Kultusministerium am 5. Mai veröffentlichten Verordnung könnten auch wir **mit Einzelunterricht ab 7. Mai** unter Einhaltung der vorgegebenen Hygienevorschriften wieder **beginnen**. Noch ausgeschlossen ist der Unterricht für Bläser und für Gesang. Da uns jedoch die städtischen Räume nicht zur Verfügung stehen, suchen wir für den Präsenzunterricht geeignete Räume in allen Stadtteilen. Für einen Hinweis von Ihnen unter Tel. 814040 sind wir sehr dankbar. Zur Überbrückung dieser Notsituation wird weiterhin der Unterricht durch die Mehrzahl unserer Lehrkräfte in digitaler Form angeboten.

## SchachFreunde Schwaigern

### Mitgliedsbeiträge 2020 gesenkt!

In diesen schwierigen Zeiten sind viele Vereinsmitglieder auch wirtschaftlich mit geringerem Einkommen vom Corona-Virus betroffen. Die Vorstandschaft hat deshalb zwei Maßnahmen beschlossen, um die Mitglieder zu entlasten: – der Einzug der Beiträge wird aufgeschoben, dieser erfolgt erst zum 1. Juli 2020 (bitte für eine ausreichende Kontodeckung zu diesem Termin sorgen, damit keine kostspieligen Rücklastschriften kommen). – die Mitglieder erhalten einen „Corona-Nachlass“ in Höhe von 20 % auf ihren Jahresbeitrag 2020, das wird beim Einzug der Beiträge gleich mit berücksichtigt. Die Verantwortlichen haben diese Maßnahmen für den Verein für wirtschaftlich vertretbar gehalten, da momentan keine größeren Ausgaben anstehen.

### Mitgliederversammlung 2020

Die für den 26. März 2020 einberufene Mitgliederversammlung musste Corona-bedingt abgesagt werden. Die Versammlung soll nachgeholt werden. Als vorerst neuen Termin hat die Vorstandschaft Donnerstag, 8. Oktober 2020 um 19.30 Uhr festgelegt. Die neue Einberufung wird rechtzeitig satzungsgemäß erfolgen.

### Colin Ensslinger für Württemberg erfolgreich

Der 12-jährige Colin Ensslinger hat am 03.05. im Team der württembergischen Schachjugend am Online-Jugend-Ländervergleich teilgenommen. Das Team wurde mit denkbar knappem Rückstand Zweiter hinter der Schachjugend von Nordrhein-Westfalen und vor der Schachjugend Baden. Insgesamt nahmen 338 Kinder und Jugendliche teil. Colin erreichte Platz 34 im Gesamtklassement und steuerte so wertvolle Punkte für sein Team bei.

### Werden Sie jetzt Förderer des Schachclubs!

Wer kann den Schachclub unterstützen? Werden Sie Fördermitglied der SchachFreunde Schwaigern! Sie unterstützen uns damit vor allem in unserem Bemühen, Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten und ein schönes Hobby zu vermitteln – gerade in diesen turbulenten Zeiten. Schach fördert die Konzentration und schult das logische Denkvermögen. Infos zur Mitgliedschaft: Vorstand Ottmar Seidler, Mobil 0179/6983106 oder [1.vorsitzender@sf-schwaigern.de](mailto:1.vorsitzender@sf-schwaigern.de). Infos zum Verein: [www.sf-schwaigern.de](http://www.sf-schwaigern.de).

### Turnier-Vorschau

Alle online auf <https://lichess.org/team/schachfreunde-schwaigern>

09.05. Blitz-Arena 5+3, 17.00 Uhr, Dauer 90 Min.

10.05. Schnellschach-Arena 15+0, 19.30 Uhr, Dauer 2h 30 Min.

14.05. Jugend-Arena 3+2, 17.30 Uhr, Dauer 90 Min.

14.05. Schnellschach-Arena 15+0, 20.00 Uhr, Dauer 2h 30 Min.

## Arbeitskreis Eine Welt

Im Weltladen stehen wir Mitarbeiter\*innen mit dem Verkauf von Waren auch hinter dem **10. Grundsatz der WFTO** (World Fair Trade Organisation): **Schutz der Umwelt:** Die Hersteller fair gehandelter Agrarprodukte minimieren negative Auswirkungen auf die Umwelt durch die Anwendung biologischer oder pestizidarmer Methoden, soweit es möglich ist. Das Ziel der Organisationen, die faire Produkte herstellen, ist die Nutzung nachhaltiger Rohstoffe aus lokalen Quellen, die Verwendung erneuerbarer Energien sowie ein möglichst niedriger CO<sub>2</sub>-Aus-

stoß. Alle Organisationen verwenden, soweit verfügbar, recycelte oder leicht abbaubare Verpackungsmaterialien und bevorzugen den Seetransport.

**In unserem Laden finden Sie** eine Vielzahl dieser umweltgerecht produzierten Spezialitäten und kunstgewerblichen Artikel. Wir freuen uns über Ihren Einkauf bei uns!

Der **Weltladen ist mittwochs, freitags und samstags von 9 – 12 Uhr und zusätzlich freitags von 14.30 – 17.30 Uhr geöffnet.**

## Heimatverein Schwaigern Lesestoff vom Heimatverein



Seither vergriffen, nun wieder aufgelegt ist die Broschüre „Gewaltig ist des Feuers zerstörerische Macht“. Sie ist zu finden auf unserem Ständer mit Broschüren in der Einkaufsstätte Willig.

Durch die katastrophalen Brände im 19. und 20. Jahrhundert verlor die Altstadt fast drei Viertel ihrer Häuser und gut und gern 800 Schwaigerner haben Haus und Hof verloren. Beim Wiederaufbau wurden Häuser zurückgesetzt, Straßen verlegt oder verbreitert und die Stadtmauer geöffnet.

Dadurch entstand der heutige Grundriss.

### Museumsbesuch

Wegen der beengten Verhältnisse im Karl-Wagenplast-Museum können wir die Einhaltung der Abstandsregeln nicht gewährleisten. Zu unserem Bedauern bleibt deshalb unsere Ausstellung „Gaststätten und Metzgereien im Wandel der Zeit“ vorerst bis auf weiteres geschlossen. Sie wird dafür bis ins Jahr 2021 verlängert.

## Children's Nest

### Lebensmittelanbau in Coronazeiten

Children's Nest betreibt seit letztem Jahr neben dem Waisenhausgelände noch eine Farm außerhalb von Choma: die Siamaluba-Farm. Die Farm wird aktuell von einem Mitarbeiter und seiner Familie sowie von einem mittlerweile erwachsenen Heimbewohner des Waisenhauses betreut. Die Farm soll als Anlaufstelle für unsere Jugendlichen dienen, nachdem sie die Schule beendet haben und bevor sie dann zu studieren bzw. eine Ausbildung beginnen. Unsere Jugendlichen sollen dort wichtige Lebenskompetenzen vermittelt bekommen und das Farmleben erlernen. Der Beruf des Farmers gehört zu den wichtigsten Berufen in Sambia. Auf der Siamaluba-Farm wurden in den letzten Wochen 2,5 Hektar Tomaten gepflanzt. Zusätzlich wurden Bewässerungssysteme verlegt, damit auch während der nun anstehenden Trockenzeit alles wachsen und gedeihen kann. Hoffentlich hilft das selbst angebauten Obst und Gemüse den Waisenkindern über die kommende Coronakrise.

## Jahrgang 1941/1942 Schwaigern

Unser Ausflug am 13.05. muss leider ausfallen.



## Massenbach

## Bürgergemeinschaft Massenbach

### Die Bürgergemeinschaft trauert um Romano Porcelli

Am 16. April dieses Jahres starb mit Romano Porcelli ein treuer Freund der Bürgergemeinschaft. Romano Porcelli war seit über 40 Jahren nicht nur der „Hoflieferant“ in Sachen Getränke für die Bürgergemeinschaft, er war zugleich ein unermüdlicher Helfer bei allen Festen unseres Vereins, der stets sein gesamtes Equipment, von den Biertischgarnituren bis zum Getränkekühler, kostenlos zur Verfügung stellte.

Romano war ein großartiger Freund und Helfer, auf den man sich immer verlassen konnte. Wir werden ihn sehr vermissen! Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

## Gesangverein „Eintracht“ Massenbach

Nach wie vor können die Sängerinnen und Sänger nicht zur Chorprobe zusammenkommen. Schön, dass unser Chorleiter zu gewohnter Singstundenzeit einen Gruppenkontakt per Videokonferenz anbietet, bei der sich die Chormitglieder, die können und möchten, die Möglichkeit haben sich auszutauschen.



## Stetten a. H.

## Tennisclub Stetten a. H.

Endlich ist es soweit und wir können ab kommender Woche unsere **Plätze für den Spielbetrieb öffnen**. Wir werden alles Erdenkliche tun, um die Gesundheit unserer Mitglieder zu schützen. Alle behördlichen Vorgaben und Auflagen sind für uns verpflichtend und werden umgesetzt. Vielen Dank an alle Mitglieder, die in dieser anspruchsvollen Zeit den Verein unterstützt haben.

**Schaut bitte immer wieder auf unsere Homepage.** Sobald uns die behördlichen Auflagen zur Platznutzung erreichen, werden wir stets aktuell informieren, auch durch Aushang auf der Platzanlage. Helft alle mit, seid sorgsam und tolerant. So wird es uns gelingen, diese außergewöhnliche Situation zu meistern.



## Parteien und Wählervereinigungen

## CDU Stadtverband Schwaigern

Da wegen der Corona-Pandemie der **Landtagsabgeordneten Friedlinde Gurr-Hirsch** leider keine persönlichen Begegnungen in den Kommunen möglich sind, bietet sie die nächste **Bürgersprechstunde erneut als Telefonsprechstunde** an. Termin: Freitag, 15. Mai, von 9.00 – 10.00 Uhr, Telefonnummer 07131/701541. Frau Gurr-Hirsch freut sich auf Ihren Anruf.



## Anzeigen

für evtl. Druckfehler  
keine Haftung!

Anzeigenannahme: Tel. 0 71 38/85 36, Fax 56 33, E-Mail: verlagsdruck-kubsch@t-online.de